

**W o r t p r o t o k o l l \*)**

zu TOP 2 der 54. Sitzung

der Kommission zur Wahrnehmung  
der Belange der Kinder

**Mittwoch, 20. Februar 2013, 16.30 Uhr**  
**Berlin, PLH (Paul-Löbe-Haus), Raum 2.200**

Vorsitz: Abg. Beate Walter-Rosenheimer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Öffentliches Expertengespräch**  
**zum Thema**  
**„Kinderrechte ins Grundgesetz“**

\*) redaktionell überarbeitete Tonaufzeichnung

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Anwesenheitslisten	3
Liste der Sachverständigen	7
Fragenkatalog	8
Sprechregister	10
Wortprotokoll	11

Tagungsbüro


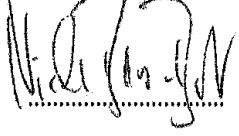
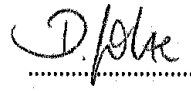
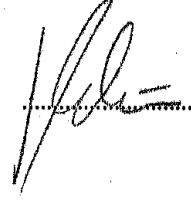
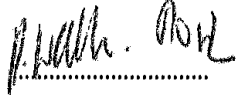


teilen off  
Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Kinderkommission)**  
Mittwoch, 20. Februar 2013, 16:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u> Pols, Eckhard	.....	<u>CDU/CSU</u> Schön (St. Wendel), Nadine	.....
<u>SPD</u> Rupprecht (Tuchenbach), Marlene	 .....	<u>SPD</u> Özoguz, Aydan	.....
<u>FDP</u> Bracht-Bendt, Nicole	 .....	<u>FDP</u> Gruß, Miriam	.....
<u>DIE LINKE</u> Golze, Diana	 .....	<u>DIE LINKE</u> Wunderlich, Jörn	 .....
<u>BÜ90/GR</u> Walter-Rosenheimer, Beate	 .....	<u>BÜ90/GR</u> Deligöz, Ekin	.....

teilw-öff

**Kinderkommission (13)**

**Mittwoch, 20. Februar 2013, 16:00 Uhr**

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU	.....	.....
SPD	.....	.....
FDP	.....	.....
DIE LINKE.	.....	.....
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	.....	.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

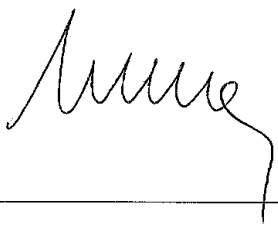


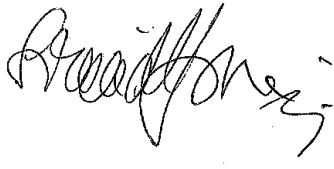

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

C. Bähr	DIE LINKE	Bähr
H. Krause	FDP	H. Krause
K. DÖRNER NDB	GRÜNE	K. Dörner
Göhke	B50/Güne	Göhke
Kästner	"	Kästner
Stedenroth, Anja	DIE LINKE	Stedenroth
.....	.....	.....



**Anwesenheitsliste der Sachverständigen  
für das öffentliche Expertengespräch zum Thema  
„Kinderrechte ins Grundgesetz“  
Mittwoch, 20. Februar 2013, 16.30 Uhr**

Name	Unterschrift
<b>Dr. Reinald Eichholz</b> National Coalition für die Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention in Deutschland	
<b>Prof. Dr. Manfred Liebel</b> Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ der FU Berlin	
<b>Prof. Dr. Jörg Maywald</b> Aktionsbündnis Kinderrechte	
<b>Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig</b> Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, ehemaliger Bundesjustizminister	
<b>Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner</b> Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ	

**Liste der Sachverständigen**

**Dr. Reinald Eichholz**

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

**Prof. Dr. Manfred Liebel**

Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin

**Prof. Dr. Jörg Maywald**

Aktionsbündnis Kinderrechte

**Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, ehemaliger Bundesjustizminister

**Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner**

Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ

## Fragenkatalog

1. Welche Forderungen zu einer Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung gehen über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hinaus? Wenn die Forderungen weitgehend ein Nachvollziehen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Text des Grundgesetzes sind, warum ist dieses dennoch so wichtig?
2. Welche "Kinderrechte" sollten im Grundgesetz konkret benannt werden?
3. Was spricht jeweils für und gegen eine Verankerung im Artikel 2 und im Artikel 6 Grundgesetz?
4. Gegner einer Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz argumentieren oft, es bedürfe keiner speziellen Erwähnung der Kinderrechte, weil das Grundgesetz die Freiheit und Würde, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung aller Menschen schützt, nicht nur der Erwachsenen. Halten Sie es dennoch für geboten, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu erwähnen? Wenn ja, wie könnte ein entsprechender Artikel aussehen?
5. Die UN-Kinderrechtskonvention ist auch in Deutschland seit 1992 geltendes Recht, aber leider wenig bekannt. Inhalt der Konvention ist die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Wie stehen UN-Kinderrechtskonvention und Grundgesetz zueinander? Ist der Schutz der Kinderrechte über die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ausreichend?
6. Wie würde sich eine explizite Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auswirken? Wäre z. B. die Frage der Beschneidung von Jungen jüdischen bzw. muslimischen Glaubens anders zu regeln, weil die Abwägung zwischen den Rechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf freie Religionsausübung mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz anders ausfallen würde?
7. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz finanziell auswirken? Welche Konsequenzen ergäben sich daraus für Bund, Länder und Kommunen und beispielsweise im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)?
8. Würde eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete haben, beispielsweise das Asylrecht (minderjährige Flüchtlinge, Abschiebehaft, Schulunterricht für Asylbewerber)?
9. Wie würde sich eine Aufnahme der Kinderrechte auf das Strafrecht auswirken? Wäre es denkbar, dass Gerichte bei straffälligen Müttern z. B. eher Geldstrafen oder andere Strafen verhängen würden als Haftstrafen, um die Rechte des Kindes stärker zu berücksichtigen?



10. Welche konkreten Auswirkungen wird eine solche Grundgesetzänderung haben? Inwieweit wird sie dazu beitragen, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weiter zu verbessern? Welche Konsequenzen hat sie für die Weiterentwicklung von kindgerechten Lebensbedingungen?
11. In welchen Punkten brachte die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention rechtliche Veränderungen, die man als für ihre Umsetzung relevant bezeichnen kann? An welchen Punkten bedarf es noch entsprechender Änderungen und sind diese durch den Tatbestand der Ratifizierung alleinig abgesichert?
12. Kann aus einer Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz eine institutionelle Verantwortung beispielsweise für die Schaffung eines Kinderbeauftragten auf Bundesebene und einer bundesweit agierenden Monitoringstelle entstehen?
13. Ist die rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung der Individualbeschwerde gemäß dem Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention für minderjährige Kinder derzeit gegeben oder bedarf es hierzu einer Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz?

## Sprechregister

### Kinderkommission

### Seite

Vorsitzende Beate <b>Walter-Rosenheimer</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 15, 18, 21, 26, 40, 42, 50, 51
Marlene <b>Rupprecht</b> (SPD)	34, 49
Nicole <b>Bracht-Bendt</b> (FDP)	33
Diana <b>Golze</b> (DIE LINKE.)	29
Jörn <b>Wunderlich</b> (DIE LINKE.)	42, 44

### Sachverständige

Dr. Reinald <b>Eichholz</b>	13, 15, 26, 27, 40, 45, 51
Prof. Dr. Manfred <b>Liebel</b>	16, 31, 33, 46
Prof. Dr. Jörg <b>Maywald</b>	18, 28, 30, 36, 43, 47, 50
Prof. Dr. Edzard <b>Schmidt-Jortzig</b>	21, 38
Prof. Dr. Dr. Reinhard <b>Wiesner</b>	23, 41, 46, 48

### Weitere Mitglieder des Bundestages

Katja <b>Dörner</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
---	----

Beginn der Sitzung: 16.39 Uhr

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“**

**Vorsitzende:** Ich möchte Sie bei der Kinderkommission des Deutschen Bundestages herzlich begrüßen. Ich bin die neue Vorsitzende, Beate Walter-Rosenheimer. An alle Gäste ein ganz herzliches Willkommen, auch an alle MitarbeiterInnen, an das Sekretariat, an meine Kollegen und an Sie, liebe Referenten – Sie werde ich gleich noch vorstellen. Ich begrüße Sie herzlich und danke Ihnen, dass Sie heute hierher gekommen sind. Ich begrüße meine Kollegen von der Kinderkommission: Frau Rupprecht von der SPD, Frau Bracht-Bendt von der FDP, Diana Golze von den LINKEN, meine Vorgängerin als Vorsitzende, und dann begrüße ich Herrn Wunderlich von den LINKEN – schön, dass Sie gekommen sind, und Katja Dörner von den GRÜNEN. Wir fangen heute etwas später an und haben uns vorgenommen, um 18.30 Uhr zu enden. Ich weiß, dass z. B. Sie, Herr Schmidt-Jortzig, schon früher gehen müssen, um den Zug zu erreichen. Ich bitte alle, die dringend weg müssen, weil sie zum Zug müssen, das dann auch zu tun, sich frei zu fühlen, um dann zu gehen. Ich weiß, dass es sehr spät ist, aber wir wollen trotzdem die Möglichkeit haben, ein bisschen zu diskutieren. Ich schaue, dass wir wirklich pünktlich um 18.30 Uhr schließen, damit Sie sich auch darauf einstellen können. Mein Kollege Pols von der CDU ist heute leider aus terminlichen Gründen verhindert, er lässt sich entschuldigen.

Wir können jetzt gleich mit unserer öffentlichen Anhörung zum Thema „Kinderrechte ins Grundgesetz“ anfangen. Wir haben Ihnen als Experten einen Fragenkatalog vorgelegt und ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken, dass Sie in dieser wirklich sehr kurzen Zeit so ausführlich auf diese Fragen geantwortet und Stellung genommen haben. Wir haben uns sehr darüber gefreut. Wir wissen, dass die Zeit sehr knapp war, also ganz herzlichen Dank an Sie.

Die Kinderkommission befasst sich seit Längerem mit der Überlegung, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. In der letzten Wahlperiode hat sie sich sehr intensiv damit auseinandergesetzt und im November 2006 hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Das Engagement der Kinderkommission mündete in der

Vorbereitung eines interfraktionellen Gesetzentwurfes, der allerdings nicht in die Fraktionen eingebracht wurde. In dieser Legislaturperiode hat die Kinderkommission die Schirmherrschaft für das UNICEF-Symposium „Die verfassungsrechtliche Verankerung der Rechte des Kindes“ übernommen und sich aktiv in die Diskussion eingebracht. Der Bundesrat hat am 25. November 2011 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder ausdrücklich normiert werden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht sich für eine Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus. Derzeit sind im Rechtsausschuss sowohl ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen als auch ein Gesetzentwurf der LINKEN zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz anhängig. Die Kinderkommission möchte sich unabhängig von diesen Gesetzentwürfen in diesem Expertengespräch informieren und das Für und Wider der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz diskutieren. Wir haben dazu eine Stellungnahme verfasst, die ich Ihnen kurz vorlesen möchte: „Die Kinderkommission begrüßt, dass inzwischen zahlreiche Gemeinden und fast alle Bundesländer die Kinderrechte in ihre Verfassungen aufgenommen haben. Die Kinderkommission möchte, dass Kinder als Subjekte anerkannt werden und sie ihre Rechte einklagen können. Die derzeit diskutierte Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz sollte unter Berücksichtigung ihrer drei Säulen – Beteiligung, Förderung und Schutz – erfolgen.“

Wir haben Sie als Experten eingeladen, ich möchte Sie in der alphabetischen Reihenfolge vorstellen: Dr. Reinald Eichholz, Sie sind ehemaliger Kinderbeauftragter aus dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Mitglied der Koordinierungsgruppe von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland; Prof. Dr. Manfred Liebel, Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin; Prof. Dr. Jörg Maywald, Sie vertreten das Aktionsbündnis Kinderrechte und sind Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland; Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Sie sind emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht und ehemaliger Bundesjustizminister; Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Sie sind Rechtsanwalt und ehemaliger Leiter des Referats für Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesfamilienmi-

nisterium. Ich begrüße Sie sehr herzlich und möchte Sie bitten, dass Sie Ihre kurzen Einstiegsreferate von ca. fünf Minuten in alphabetischer Reihenfolge geben. Ich würde Sie – Dr. Eichholz – bitten, zu beginnen. Vielen Dank.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Lassen Sie mich mit einer etwas spitzen Vorbemerkung beginnen. Als vor 20 Jahren in der Verfassungskommission diskutiert wurde, ob man die Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen sollte, bin ich im Hintergrund als Kinderbeauftragter beteiligt gewesen. Damals – erst recht aber auch in den vergangenen 20 Jahren – waren im Grunde sämtliche Argumente Pro und Contra auf dem Tisch. Letzten Endes läuft es darauf hinaus, dass die allgemeine Meinung dahin geht, die Kinderrechte seien materiell-rechtlich im Grundgesetz abgesichert und man wolle die Verfassung nicht durch überflüssige Regelungen überfrachten. Dieses Argument hat der Verfassungsgeber selbst etwas entwertet, indem es in diesen 20 Jahren auch im Grundrechtsteil eine ganze Reihe von Grundgesetzänderungen gegeben hat. Insbesondere sind die Frauenrechte erweitert worden, außerdem sind die Rechte für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt worden. Unter diesem Gesichtspunkt frage ich mich: Was hält uns eigentlich davon ab, den Kindern nun das zu geben, was ihnen nach allgemeiner Meinung wirklich zusteht? Denn auch die Änderungen, die im Grundrechtsteil für Frauen und Menschen mit Behinderungen erfolgt sind, waren materiell-rechtlich nicht notwendig. Das heißt, es geht um politische Signale. Und wenn wir das nun nicht tun, frage ich mich, ist es überhaupt noch eine Frage der Argumente, die wir ja schon lange ausgetauscht haben, oder ist es nicht doch ein Problem irgendwelcher tiefsitzender gesellschaftlicher Ängste, die uns hier zurückhaltend sein lassen. Im Hintergrund könnte die Frage eine Rolle spielen, ob damit die Autorität der Eltern untergraben und das Bild der Familie verändert wird. Was hindert uns, den Kindeswohlvorrang wirklich mit klaren Worten zum Ausdruck zu bringen, wenn wir das sowohl in der Kinderrechtskonvention als auch in der Grundrechtecharta der EU gutgeheißen haben? Warum machen wir das nicht? Warum scheuen wir uns, Rechte, von denen wir meinen, sie stehen im Grunde im Grundgesetz drin, nun auch wirklich klar mit Worten zu sagen? Steht die Befürchtung dahinter, dass wenn herauskommt, was die Kinder für Rechte haben, dann

könnten sie ja davon Gebrauch machen? Also auf diese Weise möchte ich doch zu Beginn andeuten, dass es für mich allmählich auch eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit ist, die hier unsere Anhörung begleitet.

Zur Sache selbst, wenn man davon ausgeht, dass die Rechte weitgehend in der Verfassung vorhanden sind, dann wird ein Gesichtspunkt deutlich, den Franz-Xaver Kaufmann sehr klar herausgearbeitet hat. Er hat gesagt: „Eine Verfassung läuft gewissermaßen leer zum Schaden der Demokratie, wenn sie nicht im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung hinreichend verankert ist.“ Um das zu erreichen, muss sich eine Verfassung – wie er sagt – im Rechtsgefühl ausdrücken können. Und das geht eben nur, wenn ich nicht vorher die Verfassungsrechtsprechung studieren muss oder mich in das allgemeine Völkerrecht oder spezielle Konventionen einarbeiten muss, sondern wenn ich das klipp und klar in einer Verfassung lese. Das sind genau die Gründe gewesen, die auch für die Aufnahme der Frauenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen maßgeblich waren. Ich meine, es ist ein Gesichtspunkt, der sowohl verfassungspolitisch als auch demokratietheoretisch bisher einfach nicht hinreichend im Blick ist, dass die Ausdrücklichkeit einer Regelung ein ganz eigener Wert ist.

Mit der Frage, was wir tun sollten, werden wir uns sicherlich noch ausgiebig im einzelnen befassen. Ich möchte einfach nur ein paar Kerngedanken äußern. Ich glaube, die Subjektstellung des Kindes, von der wir alle reden, muss wirklich klar zum Ausdruck gebracht werden. Das sind nicht schon die Rechte auf Förderung, Beteiligung und Schutz – das sind gewissermaßen Ausflüsse dieses grundlegenden Rechts auf eigenständige Persönlichkeit. Das heißt, dieses muss selbst in der Verfassung zum Ausdruck kommen. Der Kindeswohlvorrang scheint mir essentiell zu sein, und zwar mit den Worten, die wir in der Kinderrechtskonvention und in der EU-Grundrechtecharta haben. Diesen Kindeswohlvorrang nun mit anderen Worten zu beschreiben, ist unter Umständen ein Einstieg in viele Doktorarbeiten. Wenn in dem Völkerrecht, dem wir zugestimmt haben und zu dessen Berücksichtigung wir durch völkerfreundliches Verhalten verpflichtet sind, ein Vorrang steht und wir dann bei uns andere Worte benutzen, dann lässt das Diskrepanzen entstehen, die außerordentlich problematisch sind. Es würde unter Umständen zu einem Minus gegenüber

dem führen, was wir in den Konventionen haben. Die Tatsache, dass diese Regelungen so grundsätzlich sind, sprechen aus meiner Sicht auch sehr dafür, den Artikel 2 Grundgesetz zur Grundlage zu nehmen, um dieses zum Ausdruck zu bringen. Wie man dann in den anderen Artikeln damit umgeht, kann man noch sehen, aber mir scheint das der entscheidende Teil zu sein.

Eine Bemerkung möchte ich zu der Frage nach finanziellen Konsequenzen machen. Diese Frage, was kostet es, ist im Rahmen einer Grundrechtsdebatte äußerst fragwürdig. Grundrechte stehen nicht unter Haushaltsvorbehalt. Wenn es darum geht, sie umzusetzen, sind wir dazu verpflichtet – ich hätte beinahe gesagt „koste es, was es wolle“. Aber ich möchte einen Gesichtspunkt ansprechen, der bei solchen Erwägungen im allgemeinen außer Betracht bleibt. Wenn wir wirklich hingehen und gerade in der frühkindlichen Förderung entscheidend Neues und mehr täten, könnten wir davon ausgehen, dass eine Grundgesetzänderung, die dieses stützt, zu erheblichen Kosteneinsparungen bei Schulversagen, bei Straffälligkeit, bei Drogenproblemen und bei Resozialisierung führen könnten. Das sind Debatten, die wir in anderen Zusammenhängen führen, die auch ein Stück in diese Debatte hinein gehören.

Wenn ich das als Fazit zusammenfasse, dann knüpfe ich an meine Eingangsbemerkung an. Wenn wir jetzt 20 Jahre hinter uns gebracht haben und – wie Sie eben hervorgehoben haben – in fast allen Bundesländern die Kinderrechte in den Verfassungen stehen, dann sollte es uns möglich sein, wenigstens die Subjektstellung und den Kindeswohlvorrang auch in die Verfassung hineinzubringen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Dr. Eichholz. Dann bitte ich Sie, Prof. Dr. Liebel, um Ihr Eingangsstatement. Ich möchte meine einleitenden Worte noch ergänzen. Dieses Expertengespräch wird mitgezeichnet und im Internet ein Wortprotokoll veröffentlicht. Ich hoffe, dass Sie damit einverstanden sind, sonst müssen wir Ihren Beitrag – Herr Dr. Eichholz – wieder löschen.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland): Das prüfen wir am Ende.

**Vorsitzende:** Okay.

Herr **Prof. Dr. Manfred Liebel** (Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin): Ich glaube, ich kann ganz gut an das, was Herr Dr. Eichholz gesagt hat, anschließen. Ich denke, es ist jetzt mit vielen kontroversen Vorschlägen lange diskutiert worden, „ob“ Kinderrechte als Grundrechte im Grundgesetz zu verankern wären. Ich denke, es geht heute eigentlich mehr nur noch um das „Wie“, also in welcher Weise das zu geschehen hat. Ich würde ebenfalls – und dafür habe ich auch in meinen Antworten auf Ihre Fragen plädiert – die Kindergrundrechte vorwiegend im Artikel 2 Grundgesetz mit verankern und will das noch einmal kurz begründen.

Die wesentliche Begründung ist für mich, dass es bei den Kindergrundrechten nicht alleine um ein Abwehrrecht geht, sondern auch um ein Teilhabe- und Leistungsrecht, und dass die Situation und die Rechte von Kindern nicht nur im Kontext der Familie bzw. in Bezug auf das Elternrecht behandelt und betrachtet werden können. Wie Sie wissen, ist es eine historisch zu nennende Errungenschaft der UN-Kinderrechtskonvention, dass Kinder erstmals als Rechtssubjekte anerkannt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihren Schutz, sondern auch im Hinblick auf ihre Förderung bzw. Entwicklung und ihre Partizipation in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Mir scheint es wichtig, den Begriff des Rechtssubjekts auch für Kinder in der Weise zu verstehen, wie es für Erwachsene selbstverständlich ist, nämlich dass Kinder ihre Rechte auch selbst wahrnehmen, das heißt, selbst über ihre Inanspruchnahme zumindest mitentscheiden können. Dies bedeutet, dass sie die legale und faktische Möglichkeit erhalten müssen, selbst Eingriffe in ihre Rechte – z. B. über ein Beschwerderecht und entsprechende Institutionen – abzuwehren und eigene Entscheidungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu treffen bzw. an ihnen mitzuwirken. Kinder sind zwar – wie Sie wissen – seit vielen Jahren, seit 1968, vom Bundesverfassungsgericht als Grundrechtsträger anerkannt und es werden ihnen z. B. im Familien- und Jugendhilferecht Anhörungsrechte in allgemeiner Form zugbilligt, aber bis heute werden ihnen eigene Entscheidungen über ihr Wohl weitgehend verwehrt. Der unter Hinweis auf das Kindeswohl übliche Verweis auf das wohlverstandene Interesse der Kinder, das von wohlmeinenden und rechtlich ver-



antwortlichen Erwachsenen stellvertretend wahrgenommen wird, ist meines Erachtens unzureichend und führt sogar immer wieder dazu, dass die Interessen und Rechte von Kindern verletzt werden. Ich finde es deshalb unabdingbar, dass die soziale und rechtliche Stellung der Kinder in dem Sinne gestärkt wird, dass ihnen weitestgehende Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Mitwirkung an Entscheidungen zuerkannt werden. Und ich denke, das Grundgesetz wäre der am besten geeignete, weil wirkungsvollste Ort, ein solches Prinzip rechtlich festzuschreiben. Eine solche Regelung ginge teilweise über die bisher gemachten Vorschläge hinaus.

Ich habe einen entsprechenden Vorschlag gemacht, der sich hier nicht als die letzte Weisheit versteht, der aber ein Versuch einer Konkretisierung ist. Er geht – wie gesagt – über bisher gemachte Vorschläge ein Stück weit hinaus, denn diese orientieren sich meist an dem nahezu beliebig interpretierbaren Prinzip des Kindeswohls und beschränken sich darauf, in allgemeiner Weise von Beteiligung und Anhörung der Kinder zu sprechen, ohne ihnen das Recht auf qualifizierte Mitwirkung und eigene Entscheidungen in sie betreffenden Angelegenheiten zuzubilligen. Der Einwand, dass sehr junge Kinder noch nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um eigene Entscheidungen zu treffen, ist meines Erachtens nicht stichhaltig, da es sich bei der Festlegung im Grundgesetz um ein allgemeines Prinzip handeln würde, das lediglich die Richtung vorgibt und die involvierten Personen oder Institutionen verpflichtet würde, dieses Prinzip zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Lebenslauf der Kinder wirksam werden zu lassen. Dies entspräche auch dem General-Dokument des UN-Kinderrechtsausschusses zu Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Das würde meines Erachtens auch neue Dimensionen für den Kinderschutz eröffnen, da es die Mitwirkung der Kinder an allen zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorschreiben und so auch die Kompetenzen der Kinder zu ihrem eigenen Schutz fördern und stärken würde – ein sehr bekanntes Prinzip des sogenannten erzieherischen Kinderschutzes.

Der geeignete Ort im Grundgesetz wäre – wie gesagt – meines Erachtens eher Artikel 2, da Kinder nicht nur als Familienangehörige zu betrachten sind bzw. Kindheit nicht nur im Rahmen der Familie zu verstehen ist. Andere gesellschaftliche Institutionen oder Bereiche wie Schule, Medien, Freizeit, Wirtschaft und Arbeit sind ebenso wichtig und gewinnen im Vergleich zur Familie als soziale Erziehungsinstanzen und Erfahrungsfelder für Kinder an Bedeutung. Hinzufügen möchte ich noch, dass

dieses heute ja häufiger erwähnte Recht künftiger Generationen – also von Menschen, die sozusagen noch nicht unter uns weilen – wirklich besondere Bedeutung bekommen soll; auf dieses Recht wird im Grundgesetz aber bisher nur in einem Artikel hingewiesen, der es gleichzeitig auf den Tierschutz bezieht, was mir nicht so ganz angemessen erscheint. Deswegen meine ich, dass man daran denken sollte, auch dieses Recht künftiger Generationen mit in Artikel 2 Grundgesetz zu verankern.

Noch ein letztes Wort zur Frage eines Kinderrechtsbeauftragten oder Kinderbeauftragten auf Bundesebene. Ich bin mir da nicht so ganz sicher, aber könnte mir denken, dass es auch Sinn machen würde, eine solche Institution an einer geeigneten Stelle im Grundgesetz vorzusehen. Ich habe dazu keinen konkreten Vorschlag, aber würde zumindest vorschlagen, das mit zu bedenken. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Liebel. Dann bitte ich jetzt Prof. Dr. Maywald um sein Eingangsstatement.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder der Kinderkommission. Zunächst freue ich mich, dass die Kinderkommission sich dieses Themas erneut annimmt, es bedarf ja auch weiterhin einer Lösung. Wir haben noch keine Kinderrechte im Grundgesetz und die Hürden dafür sind ja auch nicht gering. Wir müssen zwei Drittel der Abgeordneten des Deutschen Bundestages überzeugen und ich meine, wir müssen auch die Bevölkerung überzeugen, die Frauen und Männer, die Mütter und Väter, und ich würde hinzufügen, selbstverständlich müssen wir auch die Kinder und Jugendlichen überzeugen. Das heißt, es geht um einen Lernprozess, das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern aktuell angemessen zu denken und auch entsprechend rechtlich zu normieren. Dieser Lernprozess hat ja im übrigen auch international stattgefunden. Wir haben seit 1948 die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die selbstverständlich auch für Kinder gilt – das ist ja ganz klar, Kinder sind auch Menschen. Es hat zehn Jahre gebraucht – ein bisschen mehr noch – bis 1959 die Vereinten Nationen die Erklärung über die Rechte des Kindes verabschiedet haben. Immerhin war damals zum ersten Mal von Rechten des Kindes, also

vom Kind als Rechtsträger die Rede, und auch der Kindeswohlvorrang war dort – allerdings unverbindlich in einer Deklaration – enthalten. Diesen Lernprozess haben wir in Deutschland vollzogen, 1968 – es wurde schon gerade genannt – hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Kinder Träger von Grundrechten sind und insbesondere Artikel 1 und Artikel 2 Grundgesetz genannt. Aber der Lernprozess ging ja weiter, international ging er auch weiter, und zwar 1989 mit der UN-Kinderrechtskonvention mit verbindlichen Rechtsansprüchen der Kinder. Und damit ist ja auch das Lernen verbunden, dass es eben nicht reicht, Kinder nur – gewissermaßen den Erwachsenen gleich – allgemein als Menschen mit Menschenrechten ausgestattet zu betrachten, sondern dass Kinder eben keine kleinen Erwachsenen sind und sie spezifische Schutzbedürfnisse, spezifische Förderbedürfnisse und natürlich auch Beteiligungsbedürfnisse haben, die eben auch rechtlich normiert werden müssen. Das hat die UN-Kinderrechtskonvention 1989 getan. Genau diesen Lernschritt haben wir jedenfalls auf der Ebene des Verfassungsrechts, des Grundgesetzes bisher noch nicht vollzogen. Wir haben es auf europäischer Ebene getan, die EU-Grundrechtecharta kennt einen eigenen Artikel 24 zu den Kinderrechten. Wir haben es auf der Ebene der Bundesländer und auch in vielen anderen Staaten getan, übrigens insbesondere in denjenigen, die relativ junge Verfassungen haben. Das ist ja auch nicht verwunderlich, es ist ein internationaler Lernprozess, das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen in dieser Zweibedeutung von Gleichheit, aber eben auch Unterschiedlichkeit angemessen zu gestalten.

Heute früh hatten wir eine Bilanzsitzung des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch. Ich glaube, an einem solchen Beispiel kann man es sehr schön deutlich machen. Es geht natürlich zum einen darum, Kinder überhaupt als Rechtsträger – im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch geht es ja vor allem um den Kinderschutz – zu sehen, aber eben auch klare Unterschiede zwischen Erwachsenen und Kindern zu sehen, z. B. ein absolutes Tabu, was sexuelle Kontakte von Erwachsenen mit Kindern betrifft. Das ist ein spezifisch kindliches Schutzbedürfnis, das eben auch der UN-Kinderrechtskonvention entspricht. Und so könnte ich das für alle Rechtsbereiche ausdifferenzieren. Es bedarf eigenständiger Rechte des Kindes bis zum 18. Lebensjahr, so haben sich die Vereinten Nationen geeinigt.

Aktueller Stand in Deutschland: Kinder sind Grundrechtsträger, das ist unumstritten, das ist seit 1968 ganz klar. Man muss aber auch festhalten, dass Kinder dort, wo sie im Grundgesetz bisher auftauchen, Regelungsgegenstand – d. h. Objekt ihrer Eltern im Artikel 6 Absatz 2 – sind. An der einen Stelle, wo sie explizit genannt sind, sind wir noch auf dem Stand – man muss es einfach sagen – der 1940er Jahre. Inzwischen hat sich doch glücklicherweise vieles verändert, das muss nachvollzogen werden. Dritter Punkt, wir haben keine spezifischen eigenen Kinderrechte im Grundgesetz. Viertes Punkt, auch das Bundesverfassungsgericht hat sich zwar immer wieder zum Kindeswohlvorrang bekannt, aber immer nur spezifisch bezogen auf bestimmte Bereiche. Wir haben keinen allgemein generellen Kindeswohlvorrang, wie es die UN-Kinderrechtskonvention vorsieht. Fünftes Punkt, auch das ist wichtig: Die UN-Kinderrechtskonvention ist wie alle völkerrechtlichen Verträge entsprechend der deutschen Rechtsordnung nicht automatisch in unsere Verfassung integriert, sondern – so sieht es Artikel 25 GG vor – sie ist auf der Ebene des einfachen Rechts angesiedelt. Das heißt, im Konfliktfall geht das Grundgesetz der UN-Kinderrechtskonvention vor. Es gibt diese Konfliktfälle, d. h. wir brauchen eine explizite Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung, um – und das wäre jetzt mein Fazit – das Grundgesetz hier internationalen Menschen- und Kinderrechtsstandards anzugleichen. Hier besteht ein Nachholbedarf, den wir – so meine ich – endlich vollziehen müssen. Ergänzt sei noch, dass sich ja auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zweimal sehr deutlich dafür ausgesprochen hat, dass der Gesetzgeber in Deutschland diesen Schritt vollzieht. Zuletzt hat er sich sogar als sehr beunruhigt gezeigt, dass dieses Nachdenken über die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung nicht – so wie im Erstbericht oder in der Diskussion des Erstberichts angekündigt – zu einem Ergebnis geführt hat; bis jetzt ist das ja noch nicht der Fall.

Zweiter, ganz kurzer Punkt: Das Aktionsbündnis Kinderrechte, für das ich ja hier auch sprechen darf, bestehend aus UNICEF, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind hat einen verfassungsrechtlich sehr gut abgewogenen Vorschlag gemacht. Dieser liegt Ihnen ja vor und ich will ihn jetzt nicht im einzelnen darstellen. Ganz grob geht es um die Schutz-, die Förder- und die Beteiligungsrechte und eben auch um den Kindeswohlvorrang, alles natürlich basierend auf dem Kind als Rechtsträger und Rechts-

subjekt. Dieser Vorschlag – meinen wir – bietet eine gute Ausgangsbasis, er sollte jetzt in den nächsten Monaten diskutiert werden. Unsere Hoffnung ist, dass er möglichst bald auch in eine demnächst ja entstehende Koalitionsvereinbarung Eingang finden kann.

Vielleicht noch eine weitere konkrete Anmerkung, auch ich würde mich wie meine beiden Vorredner dafür aussprechen, Kinderrechte bei Artikel 2 z. B. als Artikel 2a Grundgesetz anzusiedeln. Ich glaube, dies ist auch naheliegend, denn Kinder haben ja nicht nur Ansprüche gegenüber ihren Eltern. Ganz unbestritten ist selbstverständlich, dass Eltern in aller Regel – es gibt Ausnahmen – die besten Interessenswahrer ihrer Kinder sind. So steht es ja auch in Artikel 6 Absatz 2 GG, so sieht es übrigens auch die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 18. Auch dort sind die Eltern zuvorderst für das Kindeswohl verantwortlich – das ist ja unbestritten –, aber Kinder haben natürlich genauso Ansprüche gegenüber der staatlichen Gemeinschaft, hieran haben insbesondere die Eltern ein großes Interesse. Deswegen meine ich ebenso wie meine beiden Vorredner, Artikel 2 Grundgesetz wäre hier die angemessene Lösung.

Fazit: Kinder sind Zukunft, aber Kinder sind auch jetzt schon da, d. h. wir schulden ihnen jetzt etwas. Und ich glaube, es ist an der Zeit, diesen Schritt – Kinderrechte explizit ins Grundgesetz aufzunehmen – endlich auch in Deutschland zu vollziehen, und zwar im Sinne subjektiver Rechtsansprüche, nicht nur im Sinne einer Staatszielbestimmung. Es wäre – so meine ich – ein wichtiges Stück Zukunftssicherung.

Erlauben Sie mir die letzte Bemerkung, ich würde mich sehr freuen, wenn auch diese Kinderkommission – wir sind ja gegen Ende einer Legislaturperiode – hier ein deutliches Zeichen setzt und eine Empfehlung ausspricht. Ich glaube, es hätte Signalwirkung auch über den Wahlkampf hinaus. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Auch an Sie herzlichen Dank. Und dann haben das Wort Sie, Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig.

Herr **Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig** (Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, ehemaliger Bundesjustizminister): Als Jurist, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, muss ich zunächst ein bisschen Wasser in diesen Wein

schütten, was im Endeffekt aber gar nicht so viel Ausschlag geben soll. Eine Aufnahme von Kinderrechten – welche sollen es denn im einzelnen sein? – in die Verfassung alleine bringt gar nichts; leider gibt es vielfältige Beispiele dafür, dass wunderbare Formeln in der Verfassung stehen, aber mangels politischer Umsetzung im Kleingedruckten dann wenig dabei herausgekommen ist. Und wenn hier immer betont wird, das Bundesverfassungsgericht habe ja 1968 Kindergrundrechte anerkannt, dann muss ich jedenfalls aus dem Jahr 2013 sagen, dass diese immer schon da waren und es nur damals die erste Gelegenheit des Bundesverfassungsgerichts war, das einmal deutlich zu machen; man sucht sich ja in Karlsruhe die nötigen Präzedenzfälle, um endlich das zu sagen, was man schon immer sagen wollte. Also es ist überhaupt gar keine Frage, das wurde ja hier auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, dass Kinder – ich bitte das nicht als Polemik zu verstehen – natürlich Menschen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz sind – also alle Grundrechte, die für uns in der deutschen Verfassung, im Grundgesetz als Menschenrechte ausgestattet sind, gelten auch für Kinder. Die Idee, die man früher einmal hatte, man müsse oder dürfe oder könne nach Grundrechtsfähigkeit absichten, ist jedenfalls völlig obsolet. Beim Stichwort Grundrechtsmündigkeit – da geht es aber nur um die Artikulationsfähigkeit der betreffenden Rechtsvorstellungen – werden mitunter Abschichtungen vorgenommen, die man unter Umständen mit Ergänzungspflegschaften oder ähnlichem kompensieren kann. Also ich glaube, irgendwo und dann noch bei Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz unter „jeder hat das Recht“ – auch hier sieht man, dass Frauen nicht mitgenannt sind und es trotzdem völlig unbestritten ist, dass sie natürlich auch zu „jeder“ gehören – hinzuschreiben „auch Kinder gehören dazu“, würde die ganze Sache einigermaßen bagatellisieren und auch kontraproduktiv wirken.

In meinen Augen ist allerdings wichtig, darauf hinzuweisen, dass vorrangig die politischen Signalwirkungen nicht unterschätzt werden dürfen, die man durch die Aufnahme bestimmter, ausdrücklich anzustrebender Ziele in die Verfassung als der rechtlichen Grundordnung des Staates erzielen kann. Da hat sich die Staatsrechtslehre einigermaßen gewandelt, nicht zuletzt auch dadurch, dass die Politik seit der Verfassungsreform in den ausgehenden 70er Jahren, aber erst recht auch nach der Wiedervereinigung, zunehmend Staatszielbestimmungen aufgenommen hat, bei denen man heute auch mit der Lupe nachschauen müsste, was konkret herausgekom-

men ist. Es ist aber unbestritten, dass es einen Ansporneffekt oder – wie es häufig genannt wird – eine Appellfunktion hat – ich habe es auch in meiner Stellungnahme so titulierte –, weil es eine Mahnung an die unter der Verfassung aktiv Politik und überhaupt Gestaltung des Gemeinschaftslebens Betreibenden ist und weil man dann unmittelbarer darauf zugehen kann, ohne die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band sowieso in Bezug zu nehmen und ein halbes Jurastudium absolviert zu haben, wenn man argumentieren will – und deswegen spricht vieles dafür. Aber ich glaube nicht als Grundrechte, denn diese haben wir schon, sondern als Staatszielbestimmung, über deren Deutlichkeit man dann natürlich intensiv ringen müsste. Insofern will ich mich hier auch nicht auf die genaue Positionierung einer solchen Vorschrift im Grundgesetz einlassen. Artikel 2 ist jedenfalls ein falscher Ort, ein Artikel 2a ist systematisch – glaube ich – auch nicht so richtig, weil die Grundrechte dadurch nur relativiert werden könnten, denn jedes von ihnen gilt für Kinder. Ich glaube, Herr Eichholz und Herr Liebel haben auch gesagt, es ginge darum, in die Verfassung nur die allgemeinen Prinzipien hineinzuschreiben – das allgemeine Prinzip, auch Kinder sind Grundrechtsträger, hineinzuschreiben, finde ich vor dem Hintergrund von Persönlichkeitsrecht, Würdegarantie und Entfaltung nach Artikel 1 und 2 Grundgesetz nicht wirklich förderlich. Also nach meinem Verständnis müsste es eine Staatszielbestimmung sein, die dann sofort nach dem Grundrechtsteil ansetzen würde. In Artikel 20 Grundgesetz sind wir ja schon mit einigen Staatszielbestimmungen dabei, oder im Rahmen von Artikel 6 Grundgesetz, aber dort mit der deutlichen Kennzeichnung, dass es nicht irgendwie eine Sache ist, die unterhalb der Ägide der Elterninteressen liegt, sondern ganz eigenständig gefördert werden müsste. Auf Einzelheiten kommen wir sicherlich noch zu sprechen. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Herr Prof. Wiesner.

Herr **Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner** (Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ): Frau Vorsitzende, meine Damen Abgeordnete. Vielen Dank für die Einladung zu diesem Sachverständigengespräch. Ich muss sagen, ich bin ja ganz erleichtert, dass Herr Schmidt-Jortzig die Harmonie ein bisschen gestört hat, denn es muss ja Gründe – Ängste, Sorgen – und Differenzen geben, die dazu führen, dass es nicht selbstverständlich ist und dass wir schon 20 Jahre

über dieses Thema debattieren, wenngleich Herr Schmidt-Jortzig am Ende hier durchaus einen Regelungsgrund oder einen Regelungsbedarf sieht. Aber ich würde da schon noch einmal einhaken wollen. Was sind denn Sorgen, was Ängste, was sind Risiken, was sind Nebenwirkungen? Das eine ist – glaube ich – schon eine Sorge im Hinblick auf die Erwartungen. Gerade wenn wir daran denken, dass wir ja nicht nur Abwehrrechte, sondern auch Förderrechte im Grundgesetz verankern wollen. Was heißt das denn, Grundrechte als Leistungsrechte? Das ist ja eine relativ neue Kategorie. Kann ich gewissermaßen über ein Grundrecht eine bestmögliche Förderung absichern? Solche Formulierungen geistern ja auch herum. Nun wissen wir alle, dass ein Grundrecht nur einen Rahmen setzen kann, die Ausgestaltung ist aber letztlich die Sache des einfachen Gesetzgebers.

Es gibt natürlich auch Haushaltsgrenzen – von der Schuldenbremse will ich noch gar nicht reden –, die ja gerade auch die Interessen von Kindern und Jugendlichen, wenn auch in der künftigen Generation, im Blick haben. Auch diesen Abwägungsprozess muss man sehen. Das heißt, wir müssen schon deutlich machen, welche Steuerungsfunktion, welche Möglichkeiten ein solches Grundrecht hat und wo die Erwartungen sind, die vielleicht geweckt werden oder vorhanden sind, die damit nicht erfüllt werden können. Stichwort Risiken und Nebenwirkungen – das wir von Arzneimitteln kennen –, das ich hier aber auch mit einbringen will. Die Rede war ja von Selbstbestimmung, Selbstbestimmungsmöglichkeiten für ein Kind. Nun ist es ja eine Plattitüde zu sagen, Erziehung oder Elternverantwortung hat ja gerade zum Ziel und Zweck, zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung hinzuführen. Wenn ich jetzt postuliere, ein Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung, dann tritt schon die Frage auf, ob damit den Eltern eine bestimmte Befugnis genommen, ob das Innenverhältnis zwischen Eltern und Kind verrechtlicht werden soll. Ich sage deutlich, ich möchte das nicht, ich möchte nicht in das Innenverhältnis zwischen Eltern und Kind eingreifen. Grundrechte sollen ja von ihrer Funktion her das Verhältnis Staat – Einzelperson regeln und nicht das Innenverhältnis. Insofern meine ich, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ein Recht auf Erziehung auch des Kindes aus Artikel 6 Grundgesetz ableitet, eigentlich rechtsdogmatisch zweifelhaft ist – aber lassen wir das mal auf der Seite. Nur – ich glaube – darüber muss schon Klarheit bestehen: Wollen wir Kinderrechte, die letztlich auch den Handlungsspielraum der Eltern einschränken oder wollen wir im Grunde Kinderrechte, die – wie



soll ich sagen – eine Komplementärfunktion haben, also die Rechte der Eltern auch gegenüber dem Staat in gewisser Weise noch verstärken, unterstützen und flankieren wollen? Und die Rede war auch – ich glaube bei Herrn Eichholz schon zu Beginn – vom Rechtsbewusstsein. Natürlich – das sehe ich auch so – haben Grundrechte auch die Funktion, das Rechtsbewusstsein zu stärken, zu ändern. Und ich glaube, an dieser Stelle haben wir noch eine ganze Menge vor uns, was das gesellschaftliche Bewusstsein, das Kinderbewusstsein anbelangt. Denn das bedeutet ja letztlich nicht nur, dass wir Erwachsenen – ich sage mal – ein Stück weit unsere Macht, unsere Kompetenzen stärker mit Kindern teilen müssen – da sehe ich noch einen weiten Weg –, und nicht nur sagen, dass wir als Erwachsene die Interessen von Kindern jetzt vielleicht besser wahrnehmen als bisher, so dass wir sicherlich das eine und das andere brauchen. Und ich erwarte und erhoffe schon, dass nicht nur eine Debatte, sondern auch eine Änderung oder eine Einführung von Kinderrechten ins Grundgesetz auch diesen gesellschaftspolitischen Prozess noch einmal ein Stück weit unterstützt und anregt.

Aber letztlich müssen wir gewissermaßen zweigleisig fahren, so dass ich mich da insoweit anschließen kann: Auch aus meiner Sicht geht es jetzt weniger um das „Ob“, sondern vor allen Dingen um das „Wie“. Wobei ich auch da meinen Vorrednern zustimme, der Kindeswohlvorrang scheint mir als ein primäres Abwägungsgebot, das dann auf den verschiedenen Ebenen gewissermaßen zur Entfaltung kommt, ein ganz entscheidender Aspekt zu sein. Ich denke aber auch, dass es sinnvoll ist, ein Kindergrundrecht – wenn man so will – zu etablieren, aber natürlich nicht in Wiederholung der ohnehin vorhandenen Rechte. Da stimme ich Herrn Schmidt-Jortzig völlig zu, das würde ich eher für eine Entwertung ansehen oder das würde den Umkehrschluss nahe legen, dass wir offensichtlich bisher Kinderrechte nicht in der Verfassung haben, wenn wir sie jetzt gewissermaßen etablieren müssen. Ich sehe aber schon – und nicht nur ich, auch andere haben dazu ja in der Vergangenheit einiges geschrieben –, dass es für die Lebenslage „Kindheit und Jugend“ einen Raum gibt, in dem die Verfassung aus meiner Sicht noch nicht genügend Gewährleistungen vorsieht. Wir reden von der Entfaltung der Persönlichkeit, aber die Entwicklung, die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit ist – wenn man so will – ja eben eine Vorstufe zur Entfaltung. Sie wissen schon, worauf ich anspiele: Ein Motto, ein Programmsatz, den wir ja auch im SGB VIII haben, der es aus meiner Sicht schon

wert wäre, Verfassungsrang zu bekommen. Ich stimme auch den meisten meiner Vorrednern zu, dass der Standort Artikel 2 Grundgesetz sein sollte, weil ich einerseits Artikel 6 Grundgesetz als Elternrecht völlig unberührt lassen will, weil ich aber andererseits – indem ich es dem Artikel 2 Grundgesetz im Kontext der Entfaltung der Persönlichkeit zuordne – die Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit für die Lebenslage „Kindheit und Jugend“ nicht nur dem Elternrecht – das ich inhaltlich unberührt lassen will – gegenüberstelle, sondern vor allem auch dem Erziehungsauftrag der Schule. Und ich glaube, da haben wir ja noch eine ganze Menge zu realisieren. Ich will mich hier nicht näher zur Pisa-Diskussion und dem selektiven deutschen Schulsystem äußern, aber es ist mir besonders wichtig, dass wir es auch ins Verhältnis zum schulischen Erziehungsauftrag setzen. Deshalb denke ich, sollten wir oder diese Kinderkommission die Chance nutzen und in dieser Legislaturperiode – wenn wir schon möglicherweise nicht mehr zu einer Änderung kommen – doch noch ein Zeichen setzen, um diesem Prozess ein Stück Rückhalt zu verleihen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Auch Ihnen ganz herzlichen Dank. Die Legislaturperiode ist natürlich nur noch kurz, aber wie sagt man: „Die Hoffnung stirbt zuletzt.“ Ich möchte gerne die Fragerunde für meine Kolleginnen und Kollegen eröffnen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Eichholz, können Sie uns noch einmal erläutern, was es mit dem Rechtsgefühl auf sich hat und warum dieses für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz spricht? Sind Kinderrechte Ausdruck von Partikularinteressen? Das würde mich interessieren.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland): Ich denke, das ist eine Frage, bei der man auch ein Stück in die Geschichte zurückschauen muss, damit man sehen kann, dass eine Rechtsordnung den inneren Zuspruch der Bevölkerung braucht. In dem Moment, in dem da Brüche entstehen – also ich denke da an die Weimarer Verfassung –, kommen einfach Risse in das Gebäude hinein, die gefährlich sind. Das ist ein ganz allgemeiner Gesichtspunkt und man kann sich jetzt fragen, inwieweit er Bedeutung für die Kinder hat. Und da denke ich schon – was Herr Maywald hier verdeutlicht hat –,

dass ein solcher Lernprozess von der Verfassung aufgenommen werden sollte, damit dieser auch im gesamten Rechtsbewusstsein seinen Niederschlag finden kann.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Eine Wortmeldung von Frau Dörner.

Abg. **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde meine Frage gerne sowohl an Herrn Maywald als auch an Herrn Dr. Eichholz richten. Wir haben ja schon etwas zum Spannungsverhältnis Kinderrechte – Elternrechte gehört – ich hätte jetzt fast versus Elternrechte gesagt, aber das passt an dieser Stelle ja nicht so hinein. Ich würde Sie gerne bitten, dieses Spannungsverhältnis aus Ihrer Sicht noch einmal zu beleuchten, da mir in der Debatte, die ich jetzt auch seit einigen Jahren verfolge, diese Sorge, die mit der Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz verbunden ist, als ein ganz zentraler Punkt erscheint. Denn es wird immer wieder geäußert, dass dieses quasi automatisch mit einer Einschränkung der Elternrechte einhergeht. Das ist nicht meine Meinung, aber ich kenne das aus dem Diskurs ganz gut und ich würde gerne von Ihnen wissen, wie Sie das bewerten.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland): Ich will es mal ganz spitz sagen: Ich halte das verfassungsrechtlich für einen Scheinkonflikt, es gibt diesen Konflikt zwischen Kinderrechten und Elternrechten nicht. Man muss sich nur die Verfassungsrechtsprechung anschauen, um zu sehen, dass die Eltern einen ganz spezifischen Auftrag haben – Elternverantwortung als Stichwort –, für den das Kindeswohl der Richtpunkt ist. Ich sehe noch nicht, wo dieser Konflikt stecken soll, wenn wir sagen, wir haben Elternrechte und wir haben Kindeswohl. Das Elternrecht bezieht seine Substanz vor allen Dingen aus der Funktion als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Das sind aber völlig verschiedene Dinge. Wir haben in der aktuellen Diskussion erleben können, dass dieses Abwehrrecht gegenüber dem Staat kein Recht am Kind ist. Das heißt, was wir in Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention nachlesen können, wäre jetzt ein Schritt nach vorne: Während in Artikel 6 Grundgesetz die Kinder als „Objekt der Erziehung“ gesehen werden, sagt Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention ganz klar, dass es die Aufgabe der Eltern ist, die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu leiten und zu führen – oder so ähnlich. Das heißt, da ist immer die Perspektive

der Kinder enthalten und die Eltern haben als „Treuhand“ der Kinder immer vom Kind aus zu denken. Deswegen sehe ich den Konflikt nicht. Als diese Debatte in Nordrhein-Westfalen vor 20 Jahren losging, habe ich das sofort auch rechtsgutachtlich untersuchen lassen, weil ich schon ahnte, dass das ein Hauptkonflikt werden wird. Dazu liegen also gute Dinge vor und ich glaube, man kann wirklich sagen, dass dieses kein wirklicher Konflikt ist. Ich bin gespannt, was andere dazu sagen.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Ich stimme dem zu und würde ergänzen wollen, dass ja auch das Bundesverfassungsgericht zunehmend von Elternverantwortung spricht, also dieses Recht-/Pflichtverhältnis in ein Verantwortungsverhältnis weiterentwickelt hat. Das entspricht auch dem Eltern-Kind-Verhältnis am angemessensten. Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, Kinderrechte stärken die Elternverantwortung, sie binden diese an eine verpflichtende Werteordnung, nämlich die Kinderrechte. Eltern haben üblicherweise das größte Interesse daran, dass Kinder zu ihrem Recht kommen. Ich bin selbst Vater, also was liegt mir näher, als eine bessere Grundlage dafür zu erhalten, dass meine Kinder die Rechte, die ihnen zustehen, auch tatsächlich ausüben können. Ich werde mich auf dieser Grundlage viel besser dafür einsetzen können. Also wohlverstanden – Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention wurde hier schon genannt –, es geht nicht darum, Eltern aus irgendeinem Sattel zu kippen; übrigens auch nicht die Pädagoginnen und Pädagogen, die ja auch immer Angst haben. Es gibt ja so oft einen gewissen Abwehrreflex gegen Kinderrechte – „jetzt tanzen uns die Kinder auf dem Kopf herum“ oder „wir dürfen gar nichts mehr sagen“. Das sieht die UN-Kinderrechtskonvention ganz klar anders. Es wurde schon genannt, dass es eine Leitungs- und Führungsverantwortung der Eltern gibt und von ihnen abgeleitet natürlich auch beispielsweise eine der Pädagoginnen und Pädagogen. Aber – und das ist ja das Entscheidende – Führungsverantwortung dem Kind gegenüber heißt nicht nach Gusto – wie es eben einem Elternteil beliebt –, sondern wie es sehr schön in Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention heißt, „entlang der dem Kind zustehenden Rechte“. Und in diesem Sinne meine ich, stärken Kinderrechte die Elternverantwortung.

**Vorsitzende:** Vielen Dank. Dann Frau Golze.

Abg. **Diana Golze** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich freue mich natürlich auch sehr darüber, dass dieses Gespräch heute hier stattfindet. Wir hatten uns als Kinderkommission ja vor einiger Zeit darauf verständigt, dass wir diese Diskussion weiterführen wollen und ich hoffe natürlich auch, dass von diesem öffentlichen Expertengespräch ein Signal ausgeht, dass diese Debatte nicht nur weitergeführt wird, sondern auch mit welcher Absicht. Ich weiß nicht genau, wie ich das jetzt als Frage formuliere, aber ich möchte Sie schon gerne in meine Gedankengänge mit einbeziehen. Prof. Maywald hat ja schon ein spannendes Beispiel genannt, das den Runden Tisch betrifft, ich will noch eines nennen. Als wir hier vor einigen Monaten das Bundeskinderschutzgesetz debattiert haben, gab es u. a. eine Forderung, die übrigens auch am Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch mehrheitlich Unterstützung fand, nämlich die Forderung, dass jedes Kind einen unabhängigen Anspruch auf Beratung und nicht eingegrenzt auf Not- und Krisensituationen haben muss. Das ist am Runden Tisch inhaltlich auch begründet worden, weil viele Kinder nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen und sagen, „ich werde angefasst, wie ich es nicht möchte und jetzt brauche ich Hilfe“, sondern dass sie mit ganz anderen Sachen kommen und die Jugendämter eigentlich gehalten sind, die Erziehungsberechtigten dazu zu holen.

In der Beratung im Bundestag, im Plenum, ist uns gesagt worden, dass das Fehlen einer expliziten Nennung von Kinderrechten im Grundgesetz – oder andersherum, die Betonung der Elternrechte im Gegensatz zu Kinderrechten – verhindert, dass man einen solchen unabhängigen Beratungsanspruch formulieren könne. Das ist für mich so ein ganz praktisches Beispiel, bei dem deutlich wird – was auch Herr Maywald sagte –, dass es nicht um die Beschneidung von Elternrechten geht, sondern um die Förderung der Rechte der Kinder und um die Stärkung ihrer Rechte. Das war für mich ein ganz griffiges Beispiel, das meine Haltung, die ich schon seit einigen Jahren vertrete, dass ich mich für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ausspreche, unterstreicht und unterstützt hat.

Von Ihnen ist auch schon mehrfach von einem Lernprozess gesprochen worden, von der Abbildung einer gesellschaftlichen Entwicklung im Grundgesetz. Diese hat es ja auch bereits mehrfach gegeben. Dr. Eichholz hat als Beispiel die Gleichstellung von Männern und Frauen genannt. Ebenso wie die Aufnahme der Rechte unehelicher Kinder, waren das doch Entwicklungen aus einer gesellschaftlichen Debatte heraus, die dann irgendwann unvermeidlich waren, weil sie gesellschaftlich getragen wur-

den, mehrheitsfähig waren. Und ich finde eigentlich, dass wir in der gesellschaftlichen Diskussion an einem Punkt sind, dass ein Gut unseres Landes, das immer seltener wird, nämlich Kinder, eine entsprechende Würdigung und einen entsprechenden Stellenwert in unserem wichtigsten Gesetz haben müssten.

Nach diesen Ausführungen versuche ich es jetzt noch einmal mit der Frage. An Herrn Maywald die Frage: Sie haben noch einmal darauf hingewiesen, dass die UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht mit dem einfachen Recht gleichgestellt ist. In der UN-Kinderrechtskonvention steht ja explizit, dass Kinder z. B. entsprechend ihrer Möglichkeiten einbezogen werden sollen und dass sie eigenständig über die Dinge, die sie selbst betreffen, entscheiden können sollen; wenn ich aber nur einen Anspruch auf Beratung in einer Not- und Krisensituation habe, dann – finde ich – widerspricht sich das. Beide – also UN-Kinderrechtskonvention und Kinder- und Jugendhilfegesetz – haben aber eigentlich den gleichen Stand. Wie verhält sich das in dieser Konkurrenz dieser beiden Gesetzgebungen? Könnte man daraus noch etwas ableiten oder unterstreicht das einfach die Notwendigkeit der Klarstellung in einem übergeordneten Gesetz?

Prof. Dr. Liebel möchte ich fragen – weil Sie aufgrund Ihrer internationalen Forschungstätigkeit einen wunderbaren Blick auch über deutsche Grenzen hinaus haben –, wie Sie das einschätzen, was vorhin schon gesagt wurde, dass der UN-Ausschuss des Kindes es schon mehrfach angemahnt hat. Wie blicken andere Staaten auf Deutschland und auf die Diskussion über Kinderrechte in Deutschland? Es würde mich freuen, wenn Sie das noch einmal ausführen könnten.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Vielen Dank. Ich würde selbstverständlich dafür eintreten, dass es ein unbedingtes Recht des Kindes gibt, sich z. B. an das Jugendamt oder an Beratungsstellen zu wenden, unabhängig davon, ob es sich um eine Krisensituation handelt. Allein die Tatsache, dass sich ein Kind an eine Beratungsstelle oder auch an ein Jugendamt wendet, spricht ja dafür, dass es hier um ein Problem geht, das nicht mehr innerfamiliär allein gelöst werden kann. Und die UN-Kinderrechtskonvention – darauf haben Sie auch schon hingewiesen – würde eine solche Formulierung ganz sicher unterstützen. Sie haben es ja auch schon erläutert – und das ist auch mein Kenntnisstand –, dass genau die Tatsache, dass wir keine expliziten Kinderrechte im Grundgesetz haben, dazu geführt hat, dass

im Rahmen der Beratung des Bundeskinderschutzgesetzes die Rechtsposition vertreten wurde, es widerspräche Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz, einen solchen unbedingten Beratungsanspruch aufzunehmen. Wobei mir daran liegt zu sagen, dass es hier nicht darum geht, einen Konflikt in das Eltern-Kind-Verhältnis hineinzutragen, sondern darum, diesen Konflikt zu lösen. Und dazu bedarf es eben manchmal – nicht in vielen Fällen, aber eben manchmal – auch moderierender staatlicher Stellen – Jugendamt oder Beratungsstellen –, denn dieser Konflikt ist hier ja schon vorhanden; also hier wird nicht ein Konflikt in das Eltern-Kind-Verhältnis hineingetragen, sondern es geht geradezu um eine kindgerechte Lösung vorhandener Konflikte.

Ich kann mir übrigens noch weit mehr vorstellen. Wir haben ja schon beim Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des SGB VIII, die Diskussion zu der Frage gehabt, warum Kinder nicht selbst auch Leistungsansprüche im Sinne der Hilfen zur Erziehung haben; nicht, um sie den Eltern zu nehmen – davon halte ich nichts –, aber parallel zu den Eltern. Ich glaube, diese Diskussion würden wir dann, wenn wir Kinderrechte in der Verfassung hätten, auf einer neuen Grundlage führen. Es gibt ja Entwicklungen. Wir haben § 35a SGB VIII, der als Anspruch des Kindes ausgestaltet ist, wir haben demnächst den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab Vollendung des 1. Lebensjahres als Anspruch des Kindes. Ich glaube, wir sind hier schon in einer Entwicklung, die man fortsetzen sollte, und Kinderrechte im Grundgesetz würden dieser Entwicklung einen gehörigen Schub verleihen, übrigens auch – und das ist vielleicht das Stichwort in Richtung Herrn Prof. Liebel – gerade in Richtung Beteiligungsrechte. Ich glaube, das Bewusstsein, dass Kinder mehr zu sagen haben, als wir oft annehmen, und dass die Beteiligung eines Kindes an den es betreffenden Entscheidungen die Sache selbst, das Ergebnis besser macht, würde dadurch deutlich gestärkt werden.

Herr **Prof. Dr. Manfred Liebel** (Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin): Ich stimme Herrn Maywald da völlig zu. Es geht hier nicht darum, einen Konflikt in das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hineinzutragen oder durch die Stärkung der Kinderrechte die Rechte von Eltern oder anderer, die Sorgerechte für Kinder haben, einzuschränken, sondern es geht um eine – lassen Sie es mal so sagen – Gewichtsverlagerung, indem die Stellung der Kinder, die rechtliche Stellung, die soziale Stel-

lung der Kinder in der Gesellschaft insgesamt gestärkt wird. Und dazu sollte meines Erachtens gehören, dass wir uns um eine Präzisierung des Kindeswohlverständnisses bemühen. Ich bin auch der Auffassung – das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ja auch deutlich gemacht –, dass der in der Kinderrechtskonvention formulierte Vorrang des Kinderwohls, also dass das Kindeswohl bei Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen sei, ganz wichtig ist, aber zugleich damit verbunden auch präzisiert werden müsste, wie dieses Kindeswohl zu verstehen ist. Und deswegen habe ich in meinen Formulierungsvorschlag die Ergänzung mit eingefügt, dass bei Entscheidungen über das Kindeswohl dem Kindeswillen frühest- und weitestmöglich Rechnung zu tragen sei, sozusagen im Sinne einer Richtung, die die Interpretation des Kindeswohls finden sollte. Ich finde – Herr Maywald hat das schon bei mehreren Gelegenheiten hervorgehoben –, dass das Kindeswohl nicht allein im Kindeswillen aufgeht, nicht allein aus dem Kindeswillen besteht, dass aber der Kindeswille ein ganz wichtiges Element einer Bestimmung des Kindeswohls ist. Und das geht leider in unserer Gesellschaft immer noch unter, und daher denke ich, dass dieses präzisiert werden sollte.

Zu der speziellen Frage von Frau Golze hinsichtlich anderer Länder: Ich habe einen besonderen Überblick über Lateinamerika und Lateinamerika gilt ja als ein Gebiet, in dem das Eltern-Kind-Verhältnis relativ patriarchalisch ist, die Kinder sozusagen eine relativ untergeordnete Position haben. Wenn wir darauf schauen, in welcher Weise die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Kinderrechte in generelle Kinderrechtsrahmengesetze oder auch in vielen Verfassungen in Lateinamerika umgesetzt worden sind, dann stellen wir fest, dass es hier ausdrücklich – ohne die Kompetenzen und Rechte von Eltern infrage zu stellen – um eine Stärkung der Kinder, auch ihrer Mitwirkungskompetenzen geht. Diesen Aspekt der Partizipation nicht nur im Sinne eines Beratungsrechts, nicht nur in dem Sinne, dass Kinder das Recht haben, angehört zu werden, sondern auch in dem Sinne, dass sie bei Entscheidungen, die sie betreffen, direkt mitwirken und direkt Mitentscheidungen treffen können, finden wir in mehreren Gesetzen und sogar Verfassungstexten in Lateinamerika. Gerade wenn wir oft auf solche Länder mit dem Blick schauen, dass sie uns gegenüber noch besonders viel Nachholbedarf haben, könnte es lehrreich sein,



sich diese Formulierungen, die dort gefunden worden sind, genauer anzuschauen. Ich denke, man kann davon durchaus auch einiges lernen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Liebel. Gibt es dazu noch eine Nachfrage.

Abg. **Nicole Bracht-Bendt** (FDP): Ja, dazu habe ich eine Nachfrage. Sie betonen in Ihrer Stellungnahme, dass die Erweiterung des Grundgesetzes auch mehr Beteiligung von Kindern ermöglichen würde. Aber dann hätte ich gerne gewusst, wie das im konkreten Beispiel aussieht? Ab wann ist ein Kind in der Lage z. B. mitzugestalten, wie die Kita aussieht? Das würde ja dann theoretisch so weit gehen. Vielleicht können Sie das noch ergänzen.

**Vorsitzende:** Danke Frau Bracht-Bendt. Herr Prof. Liebel.

Herr **Prof. Dr. Manfred Liebel** (Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin): Ich denke, es geht – wie ich es auch vorhin in meinem Einführungsstatement versucht habe, deutlich zu machen – um eine spezifische Aufmerksamkeit auf das, was Kinder äußern und wie sie sich äußern und dass allen Entscheidungen, die z. B. Kinder auch in Kindergärten treffen, mehr Gewicht beigemessen wird; dass man Regelungen findet, die Kinder sehr früh in all das, was die Gestaltung ihres Umfeldes betrifft, einzubeziehen. Sicher ist es schwierig oder vielleicht sogar unmöglich, das präzise in rechtlichen Bestimmungen – zumal in der Verfassung – auszudrücken. Aber es geht. Es wäre schon hilfreich, wenn z. B. der Kindeswille als ein Element des Kindeswohls betont wird, damit sozusagen eine Anregung erfolgt. Und es ist stärker darauf zu achten, wie sich die Welt, das unmittelbare Umfeld aus der Sicht der Kinder darstellt, so dass sozusagen die Perspektive der Kinder selbst stärker Beachtung findet. Und die Perspektive der Kinder drückt sich nicht immer nur sprachlich aus, sie ist nicht nur bei Kindern vorhanden, die sich schon entsprechend sprachlich artikulieren können, sondern sie lässt sich auch erschließen, indem man genauer beobachtet und mehr Sensibilität für Kinder entwickelt. Es geht eigentlich darum, die Richtung zu markieren.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Liebel. Jetzt Frau Rupprecht.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Das sind keine dicken Bretter, das sind mehrere Balken, das sind ganze Wälder, die wir durchbohren müssen, um hier irgendwann etwas zu erreichen. Ich glaube, die Wälder sind alle schon gefällt, bis ich das noch erlebe – aber ich bin ja ein hoffnungsfroher Mensch. Verfassungen wie unser Grundgesetz sind ja eigentlich die Niederlegung unserer Wertebasis, das, was uns in der pluralen Gesellschaft einigt – und darauf müssten wir uns berufen. So, das tue ich jetzt. Ich habe ja immer mein Grundgesetz bei mir und will Ihnen jetzt einfach ein paar Stellen vortragen, und es würde mich interessieren, wie Sie dazu stehen – an wen richtet sich das?

Artikel 2: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“ Die Entfaltung der Persönlichkeit – da muss schon eine da sein; wenn so ein Ungeborenes schon fertig ankäme und nur zum Entfalten käme, dann könnte man Erziehung bleiben lassen. Wir wollen ja, dass es sich entwickelt. An wen richtet es sich hier?

Die Diskussion zu Artikel 2 Absatz 2 hatten wir vor Weihnachten, ab der Sommerpause. An wen richtet sich das rein altersmäßig? Ganz unmissverständlich und klar, meine Förderschüler hatten diesen Satz auch immer verstanden, also er ist gar nicht schwer zu verstehen. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Der Bundestag hat im Dezember ein Gesetz beschlossen, bei dem es ihm egal war, ob die Kinder ein Recht auf körperliche Unversehrtheit haben oder nicht. An wen wendet sich dieses Grundrecht?

Artikel 3 Absatz 2: „Männer und Frauen“ – ich habe mal gelernt, dass man dazu volljährig sein muss, aber vielleicht ist das falsch – „sind gleichberechtigt.“ Sie müssen das einfach mal unter diesem Gesichtspunkt lesen.

Zu Artikel 6 kommen wir noch.

In Artikel 7 zum Schulwesen steht nicht, dass jedes Kind ein Recht auf Bildung hat. Dort steht vielmehr, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Und dann kommt der lange zweite Absatz, und der dritte gehört mit dazu, das wird ganz ausführlich. „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“ Das ist ganz wichtig: Am anderen Unterricht haben sie das Recht nicht, am Religionsunterricht haben sie es. Ich habe Ihnen einfach nur das existierende Grundgesetz vorgelesen. Ich mache das

ganz bewusst, indem ich Sie frage: Wer ist hier gemeint? Meiner Ansicht nach – aber Sie sind die Juristen – eindeutig Erwachsene. Es ist ein Grundgesetz, wie es von Erwachsenen für Erwachsene gemacht worden ist. Kinder waren die Vorstufe zum Menschsein. Deshalb die Frage: Was müsste geändert werden, damit es auch für unsere Kinder passt? Denn sie sollen ja in die Wertegemeinschaft hineinwachsen. Ich muss ihnen ja unsere Werte vermitteln. Wenn sie sich aber dort schon gar nicht finden, wie soll ich ihnen dann vermitteln, dass sie das, was da drin steht, achten und anwenden müssen? Dies ist für mich fragwürdig, deshalb kann ich die Diskussionen immer nicht verstehen, warum man nicht da herangehen will.

Dieses Dreiecksverhältnis Eltern-Kind-Staat ist natürlich sensibel. Wird ein Kind aus einer Familie herausgenommen, gibt es einen Aufschrei. Obwohl es richterlich angeordnet werden muss, ist es jedes Mal eine massive Gewalteinwirkung in die Familie. Aber ich denke, dass es sehr hoch angesetzt ist und der Staat nur ein Wächteramt wie ein Polizist hat. Der 11. Kinder- und Jugendbericht spricht vom Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Der Staat hat es nirgendwo niedergelegt. Deshalb meine Frage: Müsste dort nicht stehen, dass er auch die Rahmenbedingungen schaffen muss – das kann man verfassungsrechtlich ja so formulieren –, damit Eltern überhaupt in der Lage sind, ihre Kinder gut zu erziehen? Müssten wir das nicht in Artikel 6 des Grundgesetzes verankern, um das Eltern-Kind-Verhältnis im Leben in der Gemeinschaft zu stärken? Frage an Sie, ich weiß nicht, wer sie beantworten mag, deswegen gebe ich an Sie ...

### *Unverständlicher Zwischenruf.*

Wie müsste es in der heutigen Zeit aussehen, in der Verfassung niedergelegt sein? Wir haben es im Bewusstsein, in der einfachen Gesetzgebung und in den Berichten, dass die Verantwortung der Gesellschaft für das Aufwachsen angenommen wird und nicht mehr nur privat angesehen wird, sondern dass wir die Rahmenbedingungen zu schaffen haben, damit auch jeder sofort erkennen kann, das ist unsere Wertebasis. Zur Entfaltung gehört die Förderung, das Mitreden, aber auch das Recht auf einen Schutz dazu. Es wird noch nicht einmal kontrolliert, wen sie einstellen – was wir im Kinderschutz gemacht haben –, weil die Kontrollen nicht da sind, dann sage ich: „Okay, ich habe ein Recht, das muss ich einklagen können.“

Wir haben für jeden Bürger der Bundesrepublik das Recht, sich über das Petitionsrecht – Artikel 17 und 45 Grundgesetz – mit Bitten, Beschwerden und Anliegen an den Deutschen Bundestag zu wenden. Wäre es nicht auch an der Zeit, das deutliche Signal zu setzen, dass sich jedes Kind oder der gesetzliche Vertreter mit Anliegen an den Bundestag wenden darf, die Kinder betreffen? Ich plädiere natürlich dafür. Ich hätte gerne einen zweiten Sitz im Parlament – das sage ich immer – neben dem Wehrbeauftragten. Für 180.000 Personen haben wir 40 Beschäftigte, einen Wehrbeauftragten, dem niemand den Mund verbietet und „wem Gott gibt ein Amt“ trifft hier tatsächlich zu – die Wehrbeauftragten machen sogar den Mund auf – das haben wir nicht bei allen Beauftragten; alle – fast alle –, die dort sitzen, haben sich gut entwickelt. Das heißt, sie sind so unabhängig, die Rechte einzufordern, weil sie nur dem Parlament verpflichtet sind. Müsste nicht auch dort ein Kinderbeauftragter oder eine Kinderbeauftragte sitzen, damit sich auch dort widerspiegelt, dass die Kinder eine Vertretung dort haben, wo Gesetze gemacht werden und sie sich mit Bitten und Beschwerden an sie wenden können? Näheres muss man dann über ein Bundesgesetz regeln. Deshalb ist es mein Wunsch, sich Artikel 2, Artikel 6 und Artikel 45 Grundgesetz genauer anzuschauen, um zu sagen, wenn wir wirklich wollen, dass Kinder in eine Wertegemeinschaft hineinwachsen, dann müssen sie diese Wertegemeinschaft als ihre anerkennen. Ist das vielleicht von mir als Nichtjuristin zu abstrakt oder zu idealistisch gedacht? Ich habe immer viel mit Kindern zu tun gehabt und halte es eigentlich für das Beste, wenn man es ihnen so einfach macht. Die Sprache ist hier bei den Grundrechten übrigens richtig gut: einfache, kurze, klare Sätze, gut verständlich, nicht mit Fremdwörtern bespickt. Ich finde, das ist ein richtig tolles Grundgesetz, ich liebe es und deshalb will ich auch, dass es für unsere Kinder gilt. Also meine Frage, ist das jetzt nur überspitzt von mir oder gibt es tatsächlich noch einen Änderungsbedarf?

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Rupprecht. Die Frage geht an Sie alle, ich habe jetzt eine Meldung von Herrn Maywald und dann Herr Schmidt-Jortzig.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Ich will mal einen Versuch machen. Das, was Sie – Frau Abgeordnete Rupprecht – thematisiert haben, berührt ja auch ganz grundsätzlich unser Verhältnis zu Kindern. Sie haben zurecht

gesagt, einerseits gehen wir davon aus, dass Kinder von Beginn an Persönlichkeiten sind, man könnte auch sagen, sie sind Seiende, sie sind immer schon Mensch, sie werden nicht erst. Zugleich aber sind Kinder auch andererseits in einer sehr dynamischen Entwicklungsphase, sie entwickeln sich ganz schnell hin zu, und das verändert sich übrigens auch sehr dynamisch – es ist eine echte Herausforderung, das rechtlich gut hinzubekommen. Ich würde sagen, Artikel 1 und 2 Grundgesetz gehen von der Fiktion des eigentlich schon fertigen, mündigen, selbstentscheidenden Menschen aus, die Meinungsfreiheit gilt natürlich ebenfalls für Kinder, das ist selbstverständlich. Man kann aber ein bisschen polemisch fragen, was nützt einem Säugling die Meinungsfreiheit? Und da kommen wir genau zu dem anderen Aspekt, Kinder sind Seiende und werdende – und dieser dynamische Entwicklungsprozess muss auch normativ richtig gefasst werden. Ich würde es so sehen, dass alle Grundrechte, alle Menschenrechte für Kinder gelten. Es ist klar, dass sie ihnen zustehen. Wir brauchen aber auch kindspezifische Rechte. Sie haben ja das Recht auf Förderung angesprochen. Ich glaube, wir können es weder in die eine Richtung noch in die andere Richtung kippen lassen. Wenn wir nur davon ausgehen, dass Kinder Menschen sind und alle Menschenrechte für Kinder gelten, werden wir den spezifischen Bedürfnissen nicht gerecht.

Ich will es mal an dieser Meinungsfreiheit deutlich machen. Was nützt einem Säugling die Meinungsfreiheit? Er oder sie hat sie selbstverständlich. Aber genau hier setzt ja die UN-Kinderrechtskonvention ein und sie enthält auch die Meinungsfreiheit für Kinder – die Meinungs-, Gewissens-, Glaubensfreiheit nach Artikel 14 –, aber zugleich gibt es auch diesen wunderbaren Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention, in dem wir als Erwachsene eine Verpflichtung eingehen, das Kind altersgemäß zu beteiligen, und das heißt eben auch einen Säugling. Denn wer wollte bestreiten, dass ein Säugling einen Willen hat. Jeder, der mit Kindern zusammenlebt, weiß das. Nur drücken diese noch sehr jungen, noch nicht der Sprache mächtigen Kinder ihren Willen ganz anders aus – körperlich, sinnlich durch Wohlfühlen oder durch Schreien. Das ist ihre Form der Meinungsäußerung. Und unsere Verpflichtung – so legt es Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention fest – ist es, die Meinung auch des sehr jungen Kindes wahrzunehmen. Das ist eine Herausforderung – Stichwort Feinfühligkeit – in professioneller Hinsicht, Eltern bekommen in der Regel intuitiv mit, was einem Kind fehlt, was es will, was es äußert. Es braucht aber beides, diese abs-

trakte Konstruktion der Meinungsfreiheit auch für die Kinder und zusätzlich die Verpflichtung, dass wir die Kinder altersgerecht beteiligen.

Vielleicht noch einmal zu dieser Diskussion Kindeswille und Kindeswohl. Es gibt da einen ganz klaren Fachstandard, dass zu jeder Kindeswohlbestimmung die Erörterung des Kindeswillens, die Beiholung des Kindeswillens – altersgemäß selbstverständlich – dazu gehört. Im englischen ist das ein bisschen günstiger ausgedrückt, dort ist von den best interests – also von den besten Interessen – des Kindes die Rede, wenn es um Kindeswohl geht. Interessen hat ein Kind und es kann sie auch äußern – ob nun sprachlich oder nichtsprachlich –, altersentsprechend wird das natürlich sehr unterschiedlich der Fall sein. Aber ich glaube, Grundthema – das Sie angesprochen haben – ist, dass wir die Kinder von Beginn sowohl als Persönlichkeiten mit allen Menschenrechten, die allen Menschen zustehen, sehen und zugleich die entwicklungsbezogenen Rechte ausformulieren.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Maywald. Jetzt Herr Prof. Schmidt-Jortzig.

Herr **Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig** (Emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht, ehemaliger Bundesjustizminister): Das wäre mir ganz lieb, weil ich langsam los muss. Ich kann mich den Darlegungen des Kollegen Maywald voll anschließen, will aber doch noch auf Einzelheiten eingehen. Gerade bei Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz mit der Persönlichkeit sieht man ganz deutlich, dass er auf jeden Fall für Kinder gilt und man nicht – wie es formuliert wurde – schon eine fertige Persönlichkeit haben muss, um in den Genuss dieses Rechts zu kommen. Beim Ringen etwa um das Stammzellengesetz oder bei der Präimplantationsdiagnostik ist man ja sogar – mit Absegnung durch das Bundesverfassungsgericht – davon ausgegangen, dass selbst der in vitro existierende Embryo schon ein solches Persönlichkeitsrecht hat. Da kann man natürlich sagen, das ist glatte Dogmatik und hat mit der Realität nicht viel zu tun. Also schon das Kleinste, das in der menschlichen Entwicklung da ist, ist von der Formulierung „jeder“ mit umfasst. Aber ich finde es richtig, dass wir das im einzelnen durchbuchstabieren, weil ich ohnehin glaube, dass Sie sich keinen Gefallen tun, wenn Sie plakativ mit „Kinderrechte ins Grundgesetz“ in die Diskussion einsteigen. Man müsste genauer nachfragen, welche es sein sollen. Nur allgemein die Formulierung „auch das Kind ist eine Rechtspersönlichkeit“ kann man – für die

Juristen jedenfalls – nicht ernsthaft noch einmal extra hineinschreiben, denn das – das ist ja auch schon gesagt worden – suggeriert, dass das bisher noch nicht so war, und das ist natürlich nicht der Fall.

Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz – ich würde es jetzt nicht im einzelnen machen wollen –, aber ich kenne ja auch nicht die Debatte des Deutschen Bundestages zu der – wie es immer heißt – religiös-motivierten Knabenbeschneidung – ich glaube, darauf wurde angespielt – und die Argumente, die hierzu ausgetauscht wurden. Aber ich bin sehr intensiv an der immateriellen Vorlage dazu beteiligt gewesen, nämlich an der entsprechenden Stellungnahme des Deutschen Ethikrates. Diese Garantie der körperlichen Unversehrtheit hat natürlich eine dramatische Rolle gespielt. Nur – auch diese ist selbst bei den erwachsensten Erwachsenen nie grenzenlos, sondern es muss immer eine Abwägung erfolgen. Dazu können wir gerne noch im einzelnen kommen. Die körperliche Unversehrtheit hat da schon eine Rolle gespielt. Aber es ist völlig richtig, dass man beispielsweise zu diesen ganzen Schulfestlegungen in Artikel 7 Grundgesetz natürlich sagen kann, Schule ist Sache der Länder, dafür braucht man das Grundgesetz gar nicht – aber es wäre beispielsweise wirklich zu überdenken, ob man nicht den Anspruch des Kindes formuliert, wie es ja eigentlich in jeder besseren Schulgesetzgebung in den Landesgesetzen steht – das ist eigentlich das Entscheidende. Am Religionsbestimmungsrecht in Artikel 7 Grundgesetz sieht man auch deutlich, dass die Verfassung alleine nicht die Welt ist, sondern entscheidend ist, was wirklich stattfindet. Und da haben wir ja schon seit 1920 das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, dort gibt es die absolute Religionsmündigkeit mit 14 Jahren und die relative mit 12 Jahren. Da sind wir also weiter als überhaupt die ganze Verfassung.

Ich würde intensiv anregen wollen, dass man das einfache Recht unter die Lupe nimmt, denn dieses ist ja auch viel einfacher zu ändern, und da wird auch dann der unmittelbare Vollzugsbedarf deutlich. Die politisch Verantwortlichen können auch kontrollieren, dass man das einfache Recht nicht nur problembewusst durchsieht, sondern wirklich auch entscheidend ergänzt. Da muss pausenlos nachgearbeitet werden, kein Recht ist für die Ewigkeit – die möglichst wolkigen Grundsätze der Verfassung schon am ehesten –, aber die Musik spielt wirklich im einfachen Gesetzesrecht. Und dann muss man sich natürlich an den Vollzug machen, denn auch da

gibt es manches, das zwar sehr geduldig im Gesetzblatt steht, aber in der Realität noch nicht so angekommen ist.

Ich kenne die Verfassung aus Argentinien aus gewissen familiären Bezügen ganz gut. In der Verfassung sind die Kinderrechte – wenn man so will – relativ gut verankert, aber die Realität in Argentinien können wir – das kann ich deutlich sagen – nicht mit den deutschen Verhältnissen vergleichen, obwohl wir die Kinderrechte nicht in der Verfassung haben – also alles bitte relativ. Ich warne jedenfalls davor, zu glauben, etwas groß in die Verfassung zu setzen, bedeute die Lösung des Problems. Die Lösung des Problems geschieht an der täglichen Front und wenn man schon Politik – was ja im Rechtsstaat auch richtig ist – durch Festschreiben in Gesetzesform macht, dann in den einzelnen fachspezifischen Dingen. Ich kämpfe seit langem darum, dass wir das, was die Rechtsprechung zum informed consent in der Medizin bzw. im Gesundheitsrecht längst entwickelt hat, auch ins Gesetz hineinschreiben, damit sich nicht jeder Mediziner, bevor er zum Skalpell greift, erst noch juristischen Beistand holen muss. Das muss unmittelbar im Gesetz drin stehen, damit sie das wissen. Also Verfassung ist schön und gut – aber runter von diesen wolkenigen Höhen, wo man ohnehin alles und jedes oder jedenfalls sehr vieles hineininterpretieren kann, und hinein in das konkrete Recht, in das einfache Gesetzesrecht. Ich bitte Sie, mir meine Emphase zu entschuldigen.

**Vorsitzende:** Herr Prof. Schmidt-Jortzig, herzlichen Dank für die Beantwortung der Frage. Ich danke, dass Sie hier waren und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Ich weiß, dass Sie weg müssen. Dr. Eichholz, Sie hatten sich noch zur Antwort gemeldet.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland): Ich möchte die Verfassungsebene und das einfache Gesetz nicht gegeneinander ausspielen, sondern verkenne keinen Moment, dass die praktischen Auswirkungen über die einfache Gesetzgebung kommen. Diese allgemeine Vorstellung, die Lebensbedingungen von Kindern würden sich durch einen Satz in der Verfassung ändern, ist illusionär. Aber das ist auch nicht die Aufgabe einer Verfassung. Eine Verfassung ist eine Wertordnung und diese soll gerade der einfachen Gesetzgebung eine Richtung geben. Und das tut sie eben doch in stärker-



rem Maße, als Sie – Frau Rupprecht – eben angedeutet haben. Es gibt ja den für Abgeordnete sicher etwas deprimierenden Satz, dass das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber. Aber es spielt in diesem Fall eine Rolle, dass ganz sicherlich im Parlamentarischen Rat 1949 die Situation von Kindern nicht im Vordergrund stand. Aber eine Verfassung kann, eben weil sie im Grunde ein bewegliches Instrument ist, neue Inhalte aufnehmen, und das hat sie zweifellos auch getan. Gerade wenn wir merken, dass sich alles irgendwie an dem Kindeswohl aufhängt und wir auch sehen, dass Komponenten in dieses Kindeswohl hineingedacht werden müssen, die sehr viel stärker beim Kind selber ansetzen – Stichwort Kindeswille –, würde ich an der Stelle doch eine ganz sorgsame Betrachtung fordern. Hier kommt aber eine ganz heikle Frage hoch, nämlich die, wer bestimmt über das Kindeswohl? Und da hat die Verfassungsrechtsprechung eben doch Grundsätze erarbeitet, die vor dem historischen Hintergrund ihren Wert haben. Ich glaube, dass wir also auf diese Weise schon auch an dieser Stelle sehr klar machen müssen, dass hier die Eltern ihre besondere Elternverantwortung haben. Aber wir erleben alle, dass Eltern – ich sage als Stichwort nur Medienlandschaft – im Grunde machtlos sind gegen das, was sich in der Gesellschaft tut. Und deswegen – finde ich – gehört zwingend die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für altersgerechte Lebensbedingungen in eine solche verfassungsrichtungsgebende Bestimmung hinein. Das muss ich ergänzen, das greift aber keinen Moment in die Elternrechte ein, sondern stützt sie.

Ich möchte noch einen Aspekt mit einem Beispiel belegen, nämlich dass wir so im Stillen unterstellen, dass diese Eigenständigkeit des Kindes als Persönlichkeit eigentlich schon in unseren Köpfen ist – das ist sie nicht. Wenn ich in das Ausländerrecht schaue, wo das Bundesverwaltungsgericht von dem Grundsatz ausgeht, dass der Gesetzgeber ein so weites Ermessen hat, dass er berechtigt ist zu sagen, dass die Kinder das ausländerrechtliche, aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen – das würde einem nicht über die Lippen kommen, wenn in der Verfassung vom Recht auf eigenständige Persönlichkeit die Rede wäre.

Herr **Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner** (Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ): Das ist schon alles, aber noch nicht von allen gesagt worden. Die Wechselwirkung von einfachem Recht und Verfassungsrecht würde ich unterstützen wollen. Natürlich spielt es sich letztlich im einfachen

Recht ab – aber die Vorgaben, der Rahmen wird durch die Verfassung gelegt. Und deshalb denke ich schon, dass der Kindeswohlvorrang – da waren wir uns ja alle einig – ein ganz zentraler Aspekt wäre, der den einfachen Gesetzgeber, aber selbstverständlich insbesondere auch nachher die Verwaltung und diejenigen, die das Gesetz umsetzen müssen, veranlasst, zu einer anderen Abwägung zu kommen, als das bisher der Fall ist. Daher denke ich schon, dass man beide Ebenen sehen muss und den Anfang bei einer Weiterentwicklung unserer Werteordnung, also der Aussagen im Grundgesetz machen muss. Und da sind wir wieder bei unseren Vorschlägen zu Artikel 2 Grundgesetz.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Wiesner. Sonst noch von Ihnen eine Antwort? Frau Bracht-Bendt habe ich auf der Liste und dann Herrn Wunderlich. ... sehr gut, dann ist Herr Wunderlich dran.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): „Werde erstmal groß, dann kannst du mitreden!“ – wer kennt den Spruch nicht von früher. Ich denke, gerade Kinderbeteiligung ist wichtig. Also das, was Sie – Herr Dr. Eichholz – jetzt zum Schluss gesagt haben, das spricht mir auch voll aus der Seele, das war auch das, was ich zu dieser Kongruenz von einfacher und Verfassungsgesetzgebung sagen wollte. Man darf aber doch auch bei all dem die gestalterische Wirkung von Gesetzen sowohl was das Bewusstsein als auch was das Verhalten von Gesellschaft betrifft nicht unterschätzen. Als Beispiel nehme ich immer das Scheidungsrecht und das damit verbundene Sorgerecht für minderjährige Kinder. Heute ist es für alle selbstverständlich, dass nach der Scheidung beide Elternteile weiter für die Kinder verantwortlich bleiben. Das war vor 20 Jahren noch gänzlich anders. Heute ist dies keine Frage mehr, das Bewusstsein hat sich dahingehend gewandelt. Und ich denke, wenn wir die Kinderrechte – gerade was z. B. altersgerechtes Aufwachsen, altersgerechte Entwicklung betrifft – in die Verfassung mit aufnehmen, dann erübrigt sich auch diese im Grunde quatschige Diskussion um Verfassungsrang, Elternrecht, Elternpflicht – gibt es Probleme zwischen Grundrechten der Eltern und Grundrechten der Kinder, ist da ein Streit vorprogrammiert? Nein, ganz im Gegenteil. Artikel 6 Grundgesetz sagt klipp und klar: „Pflege und Erziehung ist das natürlich Recht der Eltern und die zuförderst ihnen obliegende Pflicht.“ Und da ist der Knackpunkt. Wenn ich die ver-

fassungsrechtliche Voraussetzung habe, die ich dann auch implementieren und in einfaches Recht umsetzen muss, dann gebe ich den Eltern – die, wie Sie auch sagten, teilweise hilflos dem gegenüberstehen, was um sie herum passiert – ja letztlich Argumente und Rechte in die Hand, diese Rechte der Kinder für ein altersgerechtes Aufwachsen und sich Entwickeln auch umzusetzen, damit ich praktisch als Erziehungsberechtigter, Erziehungsverpflichteter für die Rechte meiner Kinder – und jeder, der Kinder hat, weiß, dass er es machen will – auch einstehen und diese einfordern kann. Ich denke, deshalb ist es ganz wichtig. Diese Scheindebatten halte ich auch für im Grunde überflüssig.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Wunderlich. Herr Maywald.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Ich würde gerne dazu Stellung nehmen, was Sie – Herr Wunderlich – angesprochen haben. Ich glaube, es berührt ja auch die Frage, ob es eigentlich um ein nachholendes Recht geht – also ob hier normativ etwas geregelt wird, das in der Gesellschaft eigentlich schon Gang und Gäbe ist – oder ob es eher eine vorseilende Gesetzgebung wäre, also etwas in Gang setzt, das in der Gesellschaft noch gar nicht so klar ist. Meine These wäre, es geht um beides. In gewisser Hinsicht holt es etwas nach. Also dass Kinder Träger von spezifischen Kinderrechten sind, ist doch – würde ich sagen – angekommen, noch nicht überall, noch nicht in allen Ecken und Enden, aber es ist doch in der breiten Mehrheit Konsens. Das auch normativ im Grundgesetz beinhaltet zu haben, wäre sozusagen die nachholende Gesetzgebung. Andererseits glaube ich, dass mancher sich wundern wird, was das für Konsequenzen haben kann. Nach meiner These übrigens weniger im Eltern-Kind-Verhältnis, da ist vieles ausbuchstabiert und der Kindeswohlvorrang ist ja heute anerkannt – Sie waren, glaube ich, Familienrichter und haben ja mit diesen Themen zu tun gehabt. Da wird sich gar nicht so viel ändern; interessanter fände ich es in den öffentlichen Bereichen. Ist eigentlich unsere Schule kindergerecht? Ist sie oder die Kita oder auch die Krippe, die wir jetzt bald für eine große Zahl von Kindern haben werden, am Vorrang des Kindeswohls orientiert? Ist sie wirklich so ausgestattet, dass wir als Eltern sagen können, da kann ich mein Kind beruhigt hingeben? Haben die Kinder etwas davon, dient sie nicht nur der Ermöglichung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie? Es sind ja Einrichtungen für

Kinder, also müssen sie in erster Linie für das Kind geeignet sein. Da bin ich schon der Meinung, dass sich manche Fragen ergeben würden, die Ausstattung betreffend, aber auch die Frage, wie wir Kinder doch so selbstverständlich immer an anderen Kindern messen – also die ganze Notengebung, das Beurteilen, das ständige Vergleichen, unter dem Kinder ja, also nach meiner Beobachtung jedenfalls, zunehmend leiden. Es geht um die „Arbeitsbedingungen“ – also was für Stundentage haben heute Kinder? Nicht, weil ich ihnen nicht mehr Bildung usw. gönne, sondern weil ich frage, geht das nicht irgendwann nach hinten los? Wendet es sich gegen die Kinder, dass wir ihnen z. B. in Kitas und Schulen Bedingungen zumuten, die letztlich unnötigerweise ihre Potentiale sogar begrenzen und beschränken? Ich glaube, diese Diskussion hätten wir dann auch durch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Ich glaube aber auch, dass wir sie brauchen, damit wir auch im öffentlichen Bereich die öffentliche Verantwortung für Kinder stärker am Vorrang des Kindeswohls orientieren.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Prof. Maywald. Herr Wunderlich hat noch eine Frage direkt dazu.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Eine Nachfrage, ja. Ich war einmal auf einem Kinderärztekongress hier an der Universität Potsdam, den Namen des Professors, der den Vortrag hielt, habe ich vergessen. Da ging es auch um die Entwicklung von Kleinkindern bis hin ins Schulalter. Es wurde festgestellt, dass Kinder im Grunde Lernmaschinen sind. Was Kinder in den ersten Jahren ihres Lebens aufnehmen und lernen – sprechen, lesen, Feinmotorik, sich artikulieren, laufen, alles. Und dieses in sich Aufsaugen von Wissen, von Erfahrungen und von Erlernen im allgemeinen endet abrupt, wenn sie eingeschult werden. Und da war die Frage, woran liegt das? Und da setzt meine Frage dann auch an, wird das auch Auswirkungen auf das von vielen Stellen kritisierte Bildungssystem in Deutschland haben? Denn nach meinem persönlichen Dafürhalten ist das Bildungssystem, so wie wir es haben, gerade nicht kindgerecht. Und wie Sie auch sagten, man wird mit der Notengebung usw. immer mit anderen Kindern verglichen. Müsste man das dann möglicherweise anders ausrichten?

**Vorsitzende:** Danke, Herr Wunderlich. Dr. Eichholz möchte antworten.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland): Wir haben hier die UN-Kinderrechtskonvention im Mittelpunkt unserer Erörterung stehen. Wir haben eine interessante Entwicklung zu beobachten, was die Behindertenrechtskonvention betrifft. Und wir von der Kinderrechtskonvention könnten ja wirklich froh sein, wenn wir das hingekriegt hätten, was in diesen wenigen Jahren nach der Behindertenrechtskonvention in Gang gekommen ist. Die Gründe dafür kann man alle aufzählen, das ist gar nicht so schwierig, aber ich denke, dass wir jetzt sehen können, wie sich die Dinge da ergänzen. Denn das, was an Substanz für Kinder in der Behindertenrechtskonvention steht, das steht längst in der Kinderrechtskonvention. Also jetzt können wir sehen, dass an dieser Stelle wirklich Bewegung entsteht, und diese hat ganz viel damit zu tun, dass über diese Fragen der Inklusion, die Fragen – ich möchte das die Lebenswegentscheidungen, die mit Schule zusammenhängen, nennen – völlig neu austariert werden müssen. Auch die Verfassungsrechtler sagen, dass dieses Verhältnis zwischen Artikel 6 und Artikel 7 GG jetzt unter dem Gesichtspunkt der Konventionen noch einmal neu bedacht werden muss. Das spreche ich hier an, weil es gut wäre, das hier mit in die Diskussion zu bringen. Ich glaube, der Schlüssel auch für den Schulbereich wäre – und das könnte durch eine Grundgesetzänderung wirklich befördert werden –, dass nämlich hinter diesen ganzen Problemen – ob Notengebung, ob Zuarbeiten für einen Arbeitsmarkt usw., das sich Schule jedenfalls zum Auftrag setzt – überall ein Gedanke steht, nämlich dass Kinder in bestimmte Funktionszusammenhänge hineinwachsen sollen. Und da sind sie überall Objekt. Ich glaube, da würde ein entscheidend neuer Denkansatz ins Bewusstsein kommen, wenn deutlich würde, dass Kinder von Anfang an ein „*Wer*“ sind und kein „*Etwas*“. Und dann hätten wir auch den Rahmen, in dem sich dann auf einfach gesetzlicher Ebene und bis ins Schulwesen hinein die Dinge wirklich zum Besseren wenden könnten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Eichholz. Herr Prof. Wiesner hatte sich gemeldet und Sie haben dann noch einen ...

Herr **Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner** (Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ): Das Stichwort UN-Behindertenrechtskonvention möchte ich jetzt noch einmal aufgreifen. Einerseits hat man wirklich den Eindruck, dass diese jetzt in gewisser Weise die Kinderrechtskonvention überholen würde, auf der anderen Seite – muss ich sagen – erfüllt mich die Umsetzung dieser UN-Behindertenrechtskonvention mit höchster Sorge, wenn man sieht, wie sie in Ländern zum Teil als Sparkonzept benutzt wird. Das erste Motto ist, Sonderschulen zu schließen und Kinder in Regelschulen zu schicken – und das bitte kostenneutral. Das heißt, wir müssen wirklich aufpassen, dass wenn es uns gelingt, hier bei den Kinderrechten weiter voranzukommen, dass dies wirklich letztlich den Interessen der Kinder dient und nicht wieder Sparüberlegungen und andere Aspekte ins Spiel kommen. Denn was bisher dazu vorliegt – jedenfalls was bei mir an Informationen ankommt –, beunruhigt mich eher, als dass ich sagen könnte, das ist die Umsetzung der Konvention, so wie sie eigentlich gedacht ist. Und auch da – ich denke, das gilt ja für beide Konventionen – ist die gesellschaftspolitische Diskussion ja auch noch lange nicht so weit. Denn Beeinträchtigung – von Behinderung will man ja eigentlich gar nicht mehr reden – als Form der Normalität anzusehen, muss in der Gesellschaft erst einmal überhaupt ankommen, und das in einer Zeit – sage ich immer gerne –, in der Schönheit, Schnelligkeit und Effizienz die großen Maximen sind; das bedeutet, dass Kinder und Eltern sehen, dass es für alle von Vorteil ist, wenn sie gewissermaßen gemeinsam, aber in einem entsprechend fachlichen Rahmen unterrichtet und betreut werden. Ich denke, man muss immer sehen, dass nicht nur einzelne Aspekte herausgezogen werden, sondern dass die Konvention im Gesamtzusammenhang verwirklicht wird.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Prof. Wiesner. Herr Prof. Liebel.

Herr **Prof. Dr. Manfred Liebel** (Mitbegründer des Masterstudienganges „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ der FU Berlin): Ich wollte das kurz ergänzen. Ich denke, der wesentliche Sinn und möglicherweise auch der Effekt der ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten als spezifische Menschenrechte im Grundgesetz wäre, dass auch eine größere Chance, eine größere Wahrscheinlichkeit dafür entsteht, dass das Bewusstsein wächst, dass auch Kinder schon Subjekte

sind und als Subjekte zu sehen sind. Das heißt also, dass ihre Wirklichkeit sozusagen auch aus ihrer eigenen Sicht heraus gesehen werden muss, aus der Perspektive der Kinder heraus gesehen werden muss. Das haben Sie mit der Verantwortung der Erwachsenen angesprochen, und das erschöpft sich nicht – das würde ich jetzt mal so selbstkritisch sagen – in der Frage des Kindeswillens – wie auch immer er sprachlich oder nicht sprachlich artikuliert wird –, sondern erstreckt sich auch überhaupt auf die Frage, was denn im Interesse der Kinder liegt, wenn wir sie wirklich als Subjekte, die sozusagen einen Eigenwert, eine eigene Persönlichkeit haben, die zugleich auch gefördert werden muss, verstehen. Da ist ein Akzent zu setzen, denn in der Tat gelten zwar die allgemeinen Grundrechte abstrakt für Kinder – da möchte ich gerne noch einmal an Herrn Maywald anschließen –, sie gewinnen aber im Grund genommen erst Gewicht und Sinn, wenn sie auch spezifisch auf Kinder hin formuliert werden. Hierfür ist es eben eine gute Möglichkeit, dass man Kinderrechte – ohne diese jetzt im Detail auszuformulieren, das wäre in der Verfassung unsinnig – entsprechend dieser Spezifikation mit Blick auf das spezifische Kinderinteresse verankert.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Prof. Liebel. Herr Prof. Maywald.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Eine ganz kurze Ergänzung. Mir ist immer sehr wichtig, dass Kinderrechte unteilbar sind, also dass Schutz, Förderung und Beteiligung zusammengehören. Ich will es mal an einem Beispiel darstellen. Ich bin auch in der Ausbildung von Verfahrensbeiständen tätig, das sind diejenigen, die sich als sogenannte Anwälte des Kindes in kindschaftsrechtlichen Verfahren um die Interessen der Kinder zu kümmern haben. Mir ist sehr wichtig, dort auch immer deutlich zu machen, dass ein Kind auch das Recht hat, seine Meinung „nicht“ zu äußern. Das ist ein Schutzrecht des Kindes, das steht ihm auch bei der ja ziemlich dummen Frage, „möchtest du lieber bei Mama oder Papa leben?“ zu. Das ist ziemlich dumm, aber es gibt auch andere. Auch generell haben Kinder ein Recht, sich überhaupt nicht zu äußern oder jedenfalls nicht eine bestimmte Meinung zu äußern. Und insofern ist auch „Kinderrechte in die Verfassung“ nicht allein ein Programm, nun mehr Beteiligung von Kindern durchzusetzen; das ist zwar ein wichtiger Aspekt und in vielen Bereichen sollten und könnten

Kinder viel besser beteiligt werden, aber es geht auch um eine Stärkung von Schutzrechten, von Förderrechten von Kindern. Wir können es nicht voneinander trennen. Übrigens sind auch noch die 16- und 17-Jährigen darauf angewiesen, dass auch ihre Schutzrechte beachtet werden. Es geht also nicht nur um diesen natürlich notwendigen Beteiligungsaspekt, sondern Kinderrechte müssen in dieser Gesamtheit gesehen werden.

Allerdings glaube ich schon, wenn es um die Essentials geht, dass wir um eine explizite Formulierung von Beteiligungsrechten nicht umhin kommen. Gerade in Deutschland wird der Begriff des Kindeswohls sehr erwachsen dominiert verstanden, also im Sinne eines doch noch stark patriarchalisch verstandenen Bewusstseins, als ob ausschließlich wir Erwachsene feststellen könnten, was dem Kind gut tut. Gerade in Deutschland würde ich mir vor diesem Hintergrund sehr dringlich wünschen, auch die alters- und reifeangemessene Beteiligung als viertes Essential zu betrachten. Ich glaube – auch im Sinne der Kinderrechte –, dass eben Kindeswille und Kindeswohl hier doch zusammengehören. Das verlangt nach einer expliziten Formulierung, wie sie interessanterweise ja auch die EU-Grundrechtecharta kennt. Dort ist ja ein eigener Absatz zu der Beteiligung von Kindern enthalten.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Maywald. Herr Wiesner.

Herr **Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner** (Ehemaliger Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ): Zum Stichwort Beteiligung oder Teilhaberecht frage ich mich natürlich, ob ich das gewissermaßen abstrakt regeln kann. Welchen Sinn hat es, das abstrakt zu regeln, wenn ich nicht bestimmte Institutionen, Gremien oder wie auch immer im Blick habe, die möglicherweise erst geschaffen oder verändert werden müssen? Denn Teilhaberechte beziehen sich ja verfassungsrechtlich auf die Teilhabe an Dingen oder Institutionen, die schon da sind. Und im Grunde geht es ja doch darum, verschiedene Gremien gewissermaßen weiterzuentwickeln. Müssten wir nicht in der Gemeindeverfassung oder an anderen Stellen mindestens gleichzeitig Änderungen schaffen, damit diese Beteiligungsrechte gewissermaßen nicht ins Leere laufen?

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Wiesner. Frau Kollegin Rupprecht.



Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Die EU-Grundrechtecharta existiert seit 12 Jahren – und wir ignorieren sie. In Artikel 24 steht in Absatz 1: „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“ Absatz 2 lautet: „Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Dann ist dort noch der Umgang mit beiden Elternteilen enthalten. Wenn ich hier im Bundestag die Fragerunde machen würde, wo denn Kinderrechte in grundlegenden internationalen Vereinbarungen verankert sind, dann würde ich vielleicht die Antwort erhalten, dass sie in der UN-Kinderrechtskonvention enthalten sind. Die EU-Grundrechtecharta, Artikel 24, wird kaum einer kennen – nehme ich jetzt mal an –, weil Kinder da nicht so wichtig sind. Damit wird aber auch gezeigt, dass wir zwar immer sagen, „sie sind doch mitgemeint“, wir sie aber nicht wirklich mit meinen, sonst würden wir mitbekommen, wenn Kinder und deren Rechte durch internationale Verträge noch einmal fixiert und klar artikuliert werden. Das war das eine. Es ist ganz wichtig, dass wir die Elemente natürlich vorher wissen. Wenn man an die Systematik des Grundgesetzes herangeht, dann muss man sie splitten – würde ich sagen. Dann ist vielleicht „eine“ Verortung nicht das Richtige, sondern dann ist vielleicht eine Verortung an mehreren Stellen und vielleicht auch eine sprachliche – weil Sprache das ausdrückt, was ich meine – Korrektur an manchen Stellen notwendig. Das werden wir in dieser Wahlperiode sicher nicht mehr schaffen. Aber was wir damit machen wollen, ist meiner Ansicht nach, die Diskussion permanent fortzuschreiben, bis es der Letzte verstanden hat. Ich habe beim Umgang mit etwas lernbehinderten Kindern gelernt, dass man viel wiederholen muss bis es drin ist. Also wiederholen wir das auch immer wieder, bis es in der Öffentlichkeit verbreitet ist und jeder verstanden hat, dass Kinder Rechtssubjekte sind und sie sich in der Verfassung so nicht wiederfinden, und man ums Eck herum lesen muss, um es zu verstehen. Und vielleicht gelingt es uns mit der heutigen Anhörung und dem damit verbundenen Impuls, dass der Schwung bis in die 18. Wahlperiode hinüberreicht, so dass dann endlich der Bundestag zu zwei Dritteln und auch die Länderkammer bereit sind, das Grundgesetz zu ändern.

Ich möchte mich bei Ihnen noch einmal bedanken, weil ich Sie seit Jahren als Streiter für die Kinderrechte kenne und hoffe, dass die vielen jungen Menschen, die jetzt hier sind, den Stab weiter tragen, damit es wirklich gelingt und es einfach so selbstverständlich wird und nachher niemand mehr sagt, „um Himmelswillen, warum haben wir denn das immer noch nicht“, sondern alle sagen, „es ist doch ganz selbstverständlich, dass wir es haben.“ Und deshalb meinen ganz herzlichen Dank. Das wird meine letzte Diskussion zu diesem Thema im Bundestag, zumindest hier in der Kinderkommission sein. Und ich hoffe, dass die nächste Kinderkommission sehr streitbar für die Kinderrechte kämpfen wird.

**Vorsitzende:** Liebe Frau Rupprecht, das ist ja schon ein ganz wundervolles Schlusswort, mehr kann man sich gar nicht wünschen. Und ich bin auch eine Verfechterin permanenter Diskussionen, ich habe selbst fünf Kinder im jugendlichen Alter. Ich fürchte nur, dass wir heute leider keine permanente Diskussion mehr haben können, denn es ist kurz vor halb Sieben. Ich würde das, wenn es für Sie okay ist, so als Schlusswort stehen lassen. Gibt es noch eine Wortmeldung? Dann dürfen Sie natürlich noch, Herr Maywald.

Herr **Prof. Dr. Jörg Maywald** (Aktionsbündnis Kinderrechte): Ein Satz. Ich kann mir gerade bei einem solchen Thema gut vorstellen, dass eine Initiative – wie man so schön sagt – aus der Mitte des Parlaments kommt. Das heißt, dass wir ein Stück weit auch den Parteienstreit heraushalten können. Wir haben gerade von Artikel 24 EU-Grundrechtecharta gehört. Wer hat diesen mit entworfen? Roman Herzog. Wir wissen, welcher Partei er angehört. Er war Bundespräsident und Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Also ich kann mir vorstellen – das ist ja auch eine Chance, die die Kinderkommission mit dem Konsensprinzip hat –, dass hier aus der Mitte ein Vorstoß kommt. Sie werden nicht alle überzeugen können, das ist ja klar, aber wir brauchen bei zwei Dritteln so gut wie alle Parteien. Und das würde ich mir für die nächste Zeit wünschen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Danke, Herr Maywald.

Herr **Dr. Reinald Eichholz** (National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechte in Deutschland): Dann würde ich gerne auch noch einen Satz anschließen. Es wird ja darum gehen, Koalitionen auch in ganz anderem Sinne zu bilden und Menschen dafür zu gewinnen, ein solches Projekt durchzuführen. Ich möchte einfach Ihre Aufmerksamkeit auf eine alte Debatte aus der Verfassungskommission lenken. Damals hat es vor dem Hintergrund dieser Problematik Grundrechte/Grundpflichten die Initiative gegeben, Gemeinsinn und Mitmenschlichkeit in die Verfassung aufzunehmen. Das ist ein überparteilicher Antrag gewesen, der viel Zuspruch gefunden hat, aber gerade die zwei Drittel nicht erreicht hat. Und ich kann mir vorstellen, dass man einen solchen Gedanken, der eine gewisse Frische in die ganze Debatte hineinbringt, mit aufnehmen oder mindestens prüfen sollte, ob sich vor diesem Hintergrund neue Koalitionen finden lassen.

**Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Eichholz. Das ist auch ein schöner Satz, den Sie uns noch mitgeben.

Ich danke allen, die hier ausgeharrt und zugehört haben, sehr herzlich. Ich finde, das war eine sehr erfrischende Debatte. Sie zeigt, dass wir noch viel vor uns haben – wir werden nicht locker lassen. Guten Nachhauseweg allen und ganz herzlichen Dank.

Ende der Sitzung: 18.32 Uhr

gez. Beate Walter-Rosenheimer, MdB  
Vorsitzende